



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 18. Oktober 2016

Nummer 43

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 1326

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Regionalplan Uckermark-Barnim

Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 10. August 2016

Der von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 11. April 2016 als Satzung beschlossene Regionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Der Regionalplan mit der Begründung, dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und den benannten Überwachungsmaßnahmen können während der Dienstzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Regionale Planungsstelle
Am Markt 1, Haus D, Raum 133
16225 Eberswalde
- Landkreis Uckermark
Kreisverwaltung
Karl-Marx-Straße 1, Haus 1, Raum 225
17291 Prenzlau
- Landkreis Barnim
Kreisverwaltung
Am Markt 1, Haus D, 3. OG, Counterbereich
16225 Eberswalde

Darüber hinaus sind die Dokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft unter der Adresse <http://www.uckermark-barnim.de> abrufbar.

Nach § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Regionalplan mit seiner Bekanntmachung wirksam.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 Satz 2 ROG:

Folgende Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim geltend gemacht worden sind (§ 12 Absatz 5 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG):

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Satzung über den Regionalplan Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 11. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“

Der als Anlage zu dieser Satzung veröffentlichte Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, wird hiermit als Satzung erlassen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen verbindlich.

Eberswalde, 11.04.2016

Dietmar Schulze

Vorsitzender der Regionalversammlung

**Regionale Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Regionalplan Uckermark-Barnim

**Sachlicher Teilplan
„Windnutzung,
Rohstoffsicherung und -gewinnung“**

Satzung 2016

Inhalt

I. Fachliche und rechtliche Grundlagen

II. Ziele und Grundsätze

- 1 Windnutzung
- 2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

III. Begründungen

- Zu 1 Windnutzung
- Zu 2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

IV. Quellenverzeichnis

V. Anlagen

Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 (A 0)

Erläuterungskarten:

- 1 Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)
- 2 „Harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)
- 3 „Weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)
- 4 Restriktionskriterien und ortskonkrete Belange zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)
- 5 Eignungsgebiete Windenergienutzung, Windenergieanlagenbestand und Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)
- 6 Rohstoffsicherung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)

I. Fachliche und rechtliche Grundlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, deren Mitglieder die Landkreise Uckermark und Barnim sind, hat gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) die Pflichtaufgabe, den Regionalplan für die Planungsregion Uckermark-Barnim aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen.

Im Gebiet einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (§ 1 RegBkPIG). Der Regionalplan gibt den überörtlichen Rahmen sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor und dient der Si-

cherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) 2009 (Verordnung vom 27. Mai 2015, in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009) entwickelt. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Abwägung berücksichtigt. Sonstige öffentliche und private Belange sind berücksichtigt, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Der Regionalplan schreibt den Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2004 fort (Amtsblatt für Brandenburg - Nummer 38 vom 29. September 2004).

Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung wurden insgesamt vier Beteiligungsverfahren durchgeführt, hierbei handelt es sich im Einzelnen um jeweils ein Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf 2007 (Beteiligung in 2008), zum Regionalplanentwurf 2011 (Beteiligung in 2011), zum Regionalplanentwurf 2013 (Beteiligung in 2014) und zum Regionalplanentwurf 2015 (Beteiligung in 2015).

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der einzelnen Regionalplanentwürfe basierte u. a. auf Änderungen der politischen, rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen, hieraus resultierenden Überarbeitungen der Kriterien für die Planfestlegungen sowie Änderungen aufgrund der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen. Wesentliche Änderungen der politischen, rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen sind hierbei insbesondere (in chronologischer Reihenfolge):

- Landesentwicklungsprogramm (LEPro) Berlin-Brandenburg 2007, Gesetz
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2007): Waldfunktionen im Land Brandenburg, Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXIV
- Landesregierung Brandenburg (2008): Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg
- Landesregierung Brandenburg (2008): Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg - Katalog der strategischen Maßnahmen
- Raumordnungsgesetz (ROG) 2008
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) 2009, Verordnung
- Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung und Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009): Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“, gemeinsamer Erlass
- Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2009): Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2009

- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2010): Regionalplan Uckermark-Barnim, Teilregionalplan Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Landschaftsbildbewertung, Erarbeitung durch Öko-Data Gesellschaft für Ökosystemanalyse und Umweltdatenmanagement mbH
- OVG Berlin-Brandenburg, Az. 2 A 3.10, Urteil vom 14. September 2010 zum Regionalplan Havelland-Fläming
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (2010): Waldfunktionskartierung im Land Brandenburg
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass
- OVG Berlin-Brandenburg, Az. 2 A 2.09, Urteil vom 24. Februar 2011 zum Teilflächennutzungsplan Wustermark
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) 2012
- Landesregierung Brandenburg (2012): Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg
- Landesregierung Brandenburg (2012): Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg - Katalog der strategischen Maßnahmen
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2012): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Anlage zum Erlass 2011
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) 2013
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2013): Avifaunistischer Fachbeitrag für die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Uckermark-Barnim, Erarbeitung durch Salix-Kooperationsbüro für Umwelt- und Landschaftsplanung
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2013): Fachbeitrag zu Gebieten besonderer Berücksichtigung für den Fledermausschutz in der Planungsregion Uckermark-Barnim, Erarbeitung durch Öko-Log Freilandforschung
- OVG Berlin-Brandenburg, Az. 10 A 8.10, Urteil vom 16. Juni 2014 zum LEP B-B
- Erneute Verkündung des LEP B-B, Verordnung vom 27. Mai 2015

Als das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG neue Fassung/n. F.) am 30. Juni 2009 in den Ländern in Kraft trat, war das Aufstellungsverfahren für den Regionalplan förmlich eingeleitet. Die bereits begonnenen Beteiligungsverfahren mit insgesamt vier öffentlichen Auslegungen wurden gemäß § 28 Absatz 1 ROG (n. F.) nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern durchgeführt. Bis zum 29. Juni 2009 galten das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (alte Fassung/a. F.), als Rahmengesetz sowie das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 12. Dezember 2002, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006, als ausfüllendes Gesetz des Landes Brandenburg. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 ROG (n. F.) können die zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht begonnenen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte nach

neuem Raumordnungsrecht durchgeführt werden. Mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten der Genehmigung und der Bekanntmachung des Regionalplans war im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ROG (n. F.) noch nicht begonnen. Für die noch ausstehenden Verfahrensschritte bis zum Inkrafttreten des Regionalplans sollen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 ROG die neuen raumordnungsrechtlichen Vorschriften gelten. Das Verfahren zur Genehmigung des Regionalplans bleibt dadurch unverändert. Die Bekanntmachung des Regionalplans wird erheblich entlastet. Aus § 11 ROG (n. F.) in Verbindung mit §§ 2, 2a RegBkPIG (n. F.) ergibt sich keine Verpflichtung mehr, auch den Umweltbericht im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen. Dadurch werden Zeit und Kosten gespart.

In dem Regionalplan wird gemäß § 3 Absatz 1 ROG zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden:

- **Ziele der Raumordnung**, gekennzeichnet mit einem Z, sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.
- **Grundsätze der Raumordnung**, gekennzeichnet mit einem G, sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Den einzelnen Kapiteln ist eine Begründung zugeordnet, in der die Ziele und Grundsätze fachlich untersetzt und erläutert werden.

Zur Sicherung und Lenkung von raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen werden von der Regionalplanung gemäß § 7 Absatz 4 ROG (a. F.) Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete sowie Eignungsgebiete festgelegt:

- **Vorranggebiete** sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.
- **Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.
- **Eignungsgebiete** sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Die im Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung entfalten die Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung.

Verbindlichkeit besitzt neben den textlichen Festlegungen des Regionalplans auch die Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000, soweit sie raumordnerische Festlegungen enthält. Die Bindungswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sind in § 4 ROG geregelt.

II. Ziele und Grundsätze

1 Windnutzung

Z 1 Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Folgende Eignungsgebiete Windenergienutzung werden festgelegt:

Bandelow	Schmölln
Bertikow	Schönermark
Bietikow	Schönfeld
Briest	Tantow
Brüssow	Vierraden
Damitzow	Wallmow
Falkenwalde	Welsow
Grenz	Wilsickow
Groß Pinnow	Wittenhof
Grünow-Ludwigsburg	
Güstow	
Heinersdorf	Birkholz
Hetzdorf	Blumberg
Hohengüstow	Grüntal
Lübbenow	Klosterfelde
Luckow	Krummensee
Milow	Ladeburg
Mittenwalde	Lichterfelde
Mürow	Lindenberg
Nechlin	Parstein
Neuenfeld	Prenden
Neukünkendorf	Schönerlinde
Pinnow	Trampe
Rosow	Wandlitz
Schenkenberg	Willmersdorf-Tempelfelde

2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

2.1 Rohstoffsicherung

G 2.1.1 In der Planungsregion Uckermark-Barnim sollen rohstoffhöfliche Flächen umfassend erkundet, Rohstoffvorkommen und -lagerstätten langfristig gesichert werden.

Z 2.1.2 In den Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind Nutzungen, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder den Abbau beeinträchtigen, ausgeschlossen. Als Vorranggebiete für

die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden folgende Lagerstätten festgelegt:

Angermünde-Nord	Althüttendorf
Blumenhagen	Bernau-Ost
Buchholz-Nord	Ladeburg
Frauenhagen	Lanke
Götschendorf-Ost	Lunow-Ost
Götschendorf-West	Ruhlsdorf-Marienwerder
Greiffenberg	
Metzelthin	
Milmersdorf-Süd	
Parmen	
Passow	
Prenzlau	
Weggun-Ost	
Weggun-West	
Welsow	
Wichmannsdorf	
Wollschow	

G 2.1.3 In den Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe kommt den Belangen der Rohstoffsicherung in künftigen Abwägungsverfahren besondere Bedeutung zu. Als Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden folgende Lagerstätten festgelegt:

Angermünde-Süd	Basdorf-Süd
Buchholz-Süd	Bernau-Nord
Gollin-Nord	Joachimsthal-Süd
Milmersdorf-Ost	Lunow-West
Petersdorf-Ost	Werneuchen
Vierraden-West	
Wolfshagen	

G 2.1.4 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sollen weitestmöglich von Bebauungen freigehalten werden.

2.2 Rohstoffgewinnung

G 2.2.1 Die Rohstoffvorkommen und Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe in der Planungsregion Uckermark-Barnim sollen entsprechend dem Bedarf schrittweise einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

G 2.2.2 Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise und mit umgehender Wiedernutzbarkeit erfolgen.

G 2.2.3 Der vollständige und dem Stand der Technik entsprechende Abbau beziehungsweise die Erweiterung aktiver Gewinnungsgebiete hat Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten, sofern keine Belange entgegenstehen. Neuaufschlüsse sollen nur in Gebieten mit einer tragfähigen Verkehrsanbindung erfolgen.

III. Begründungen

Zu 1 Windnutzung

Begründung Z 1

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für die derzeitige und zukünftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung aufgrund ihres hohen Potentials in der Planungsregion unverzichtbar. Durch die Privilegierung der Windenergienutzung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) und ihren notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Uckermark-Barnim erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Eignungsgebiete Windenergienutzung sind Gebiete, die gemäß § 7 Absatz 4 ROG (a. F.) für raumbedeutsame Windenergienutzungen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Die Prüfung und abschließende Abwägung der konkurrierenden Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, entspricht inhaltlich den Anforderungen an die Festlegung eines Eignungsgebietes im Sinne des § 8 Absatz 7 Nummer 3 ROG (n. F.) und damit auch innergebietlich den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach Betrachtung von Art und Maß der Windenergieanlagen sowie der Lage des Standortbereiches im konkreten Einzelfall. Als Regelvermutung kann davon ausgegangen werden, dass in der Planungsregion Uckermark-Barnim einzelne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m als raumbedeutsam angesehen werden.

Durch die kommunale Bauleitplanung kann innerhalb der Eignungsgebiete eine städtebauliche Konkretisierung erfolgen. Bauleitpläne können mit ihrem Geltungsbereich die Eignungsgebietsfestlegungen überschreiten, wenn gewährleistet ist, dass sich die Anlagenstandorte selbst im Eignungsgebiet befinden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat sich im Rahmen ihres Planungsermessens dazu entschlossen, die in dem sachlichen Teilregionalplan 2004 festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht generell zu übernehmen, sondern diese unter Anwendung des regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs zur Abgrenzung der Eignungsgebiete erneut in die Abwägung einzustellen.

Bereits vorhandene bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Wind-

energieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Ersatz von Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt. Ein Repowering von Windenergieanlagen kann jedoch nur innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgen. Repowering bedeutet der Ersatz älterer und im Vergleich zum derzeitigen Stand der Technik leistungsschwächerer Anlagen durch leistungsfähigere Windenergieanlagen. Ziel ist die bessere Ausnutzung verfügbarer Standorte durch Erhöhung der installierten Leistung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat ihren planerischen Gestaltungsspielraum genutzt, um im Rahmen der regionsweit einheitlichen Methodik zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung den überwiegenden Teil vorhandener Standorte für Windenergieanlagen (ca. 520 von 650 Anlagen, rund 80 % des Anlagenbestandes) in Eignungsgebiete Windenergienutzung zu integrieren und planerisch für Repoweringmaßnahmen zu sichern. Für die verbliebenen 20 % des Anlagenbestandes besteht hinreichend Potential zum Repowering innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung, da knapp die Hälfte der Eignungsgebietsflächen (ca. 4.500 ha von 9.450 ha) nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind (Stand: April 2016). Dies führt insgesamt zu einem sparsamen Flächenverbrauch bei der Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen und der Realisierung der Energiestrategie des Landes Brandenburg.

Die Festlegungen des Regionalplans für die Planungsregion Uckermark-Barnim tragen unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen (z. B. Natur- und Landschaftsschutz oder vorsorgender Immissionsschutz) Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten. Es wurden solche Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen beziehungsweise gravierende Konflikte verursachen würden.

Grundsätzliches methodisches Vorgehen

Als **Ausgangsgröße** für die Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung dient die **gesamte Fläche der Planungsregion**. Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik ist in der gesamten Planungsregion ein ausreichend großes Windpotential für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie vorhanden.

Die Planungsregion als Ausgangsgröße wird um **tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabubereiche** verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche werden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Region angewandt. Es handelt sich hierbei um Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. In der Planungsregion Uckermark-Barnim sind rund 40 % der Regionsfläche aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu, die verbleibenden 60 % der Regionsfläche stehen als Potentialraum zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung einer vertiefenden Prüfung durch den Plangeber zur Verfügung.

Nach Abzug der tatsächlichen und/oder rechtlichen Tabubereiche wird die verbleibende Fläche um **regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabubereiche** verringert, die für die Windenergienutzung aufgrund der Beschlüsse der Regionalversammlung Uckermark-Barnim begründeterweise nicht zur Verfügung stehen sollen. Die Kriterien für diese Tabubereiche werden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Region angewandt. Bei den regionalplanerisch begründeten Tabubereichen handelt es sich um Flächen, in denen nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In der Planungsregion Uckermark-Barnim sind rund 82 % der Regionsfläche aus tatsächlichen, rechtlichen oder regionalplanerischen Gründen für Windenergienutzung tabu.

Die nach Abzug der Tabubereiche ermittelte Fläche wird in einem weiteren Schritt mit Restriktionsbereichen überlagert. **Restriktionsbereiche** basieren auf Kriterien, die gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet Windenergienutzung wirken können, gleichzeitig besteht aber auch Abwägungsspielraum zugunsten der Windenergienutzung. Die Bewertung der Kriterien hinsichtlich ihrer Restriktionswirkung gegenüber Windenergienutzung erfolgt durch den Plangeber. In der Planungsregion Uckermark-Barnim sind rund 99 % der Regionsfläche von tatsächlichen, rechtlichen beziehungsweise regionalplanerischen Tabubereichen und/oder Restriktionsbereichen überlagert.

Nicht alle abwägungsrelevanten Belange lassen sich in abstrakten Kriterien zusammenfassen. Während in Tabubereichen Windenergienutzung aufgrund tatsächlicher, rechtlicher beziehungsweise durch den Plangeber begründeter Kriterien ausgeschlossen ist, findet in den Restriktions- und sonstigen Bereichen regelmäßig eine Abwägung aller Belange statt, die für oder gegen Windenergienutzung wirken. Hierbei können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert worden sind. Dieser Abwägungsprozess erfolgt regionsweit einheitlich.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung werden auf rund 9.450 ha beziehungsweise 2,1 % der Planungsregionsfläche Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt. Hiermit erfolgt eine Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Räume sowie eine **substantielle Raumschaffung** für Windenergienutzung.

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung durch den sachlichen Teilregionalplan substantiell Raum verschafft wird, ist das Flächenverhältnis von besonderer Bedeutung, das zwischen den festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung und denjenigen Potentialflächen besteht, die sich nach Abzug der Bereiche von der Region ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen, „harten“ Gründen schlechthin ausgeschlossen ist. Diese Relation ist von der Rechtsprechung, auch vom OVG Berlin-Brandenburg, wiederkehrend als „objektive Bezugsgröße“ herangezogen worden, wobei das BVerwG die verwendete Bezugsgröße nur als eine zulässige Möglichkeit einstuft und nicht als die einzige.

In der Planungsregion Uckermark-Barnim verbleiben nach Abzug der tatsächlichen und/oder rechtlichen, „harten“ Tabuberei-

che (ca. 40 %) rund 60 % der Regionsfläche als Potentialraum für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Auch innerhalb dieses Potentialraums wirken zahlreiche Belange gegen Windenergienutzung. Neben den regionalplanerisch begründeten, „weichen“ Tabukriterien (gemeinsam mit den tatsächlichen und/oder rechtlichen, „harten“ Tabukriterien rund 82 % der Regionsfläche) wirken weitere Belange restriktiv gegen Windenergienutzung. Zu diesen Restriktionsbereichen zählen u. a. - jeweils unter Angabe des prozentualen Anteils an der Regionsfläche - Landschaftsschutzgebiete (ca. 50 %), Europäische Vogelschutzgebiete (ca. 37 %), FFH-Gebiete (ca. 20 %), ein Biosphärenreservat (ca. 26 %), Naturparke (ca. 23 %) und tierökologische Abstände auf Basis des Windkrafterlasses Brandenburg (mehr als 50 %), so dass insgesamt rund 99 % der Regionsfläche von tatsächlichen, rechtlichen beziehungsweise regionalplanerischen Tabubereichen und/oder Restriktionsbereichen überlagert werden.

Mit der Festlegung von 2,1 % der Planungsregionsfläche beziehungsweise 3,5 % des nach Abzug der tatsächlichen und/oder rechtlichen, „harten“ Tabubereiche verbliebenen Potentialraums als Eignungsgebiete Windenergienutzung wird unter Bezugnahme auf die dargestellten Rahmenbedingungen nach Einschätzung des Plangebers in substantieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen.

Übersicht der angewandten Kriterien

A Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO
- Stehende Gewässer
- Nationalpark Unteres Odertal
- Naturschutzgebiete
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg
- Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG
- Gartendenkmale und Denkmalsbereiche
- Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II)
- Bauschutzbereiche von Flugplätzen

B Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- 800 m Tabuzonen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten
- 200 m Tabuzonen zu stehenden Gewässern (größer als 1 ha)
- Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (hilfsweise)

C Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- 200 m Restriktionszonen (zwischen 800 und 1.000 m) zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten
- Landschaftsschutzgebiete
- Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- Naturparke
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- FFH-Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Regional bedeutsame Wälder
- Tierökologische Abstände
- Umgebungsschutz von Denkmälern
- Landschaftsbild
- Flugsicherungsbelange
- Wetterradarbelange
- Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- 25 ha Mindestgröße

Erläuterung der angewandten Kriterien

A Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- Wohngebäude sind aus tatsächlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO dienen der Wohnnutzung und sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.
- Stehende Gewässer sind aus tatsächlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.
- Nationalparke sind gemäß § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die zum Ziel haben, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Der Nationalpark Unteres Odertal ist aufgrund seiner in Mitteleuropa besonderen Auenlandschaft mit ihrem artenreichen Tier- und Pflanzenbestand, den zahlreichen Feuchtbiotopen, Wiesen und Auwäldern sowie den begleitenden Hangwäldern im Verbund mit anderen Wäldern und den Trockenrasen zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und in seiner natürlichen Funktion zu entwickeln (§ 3 NatPUOG). Der Nationalpark dient hierbei u. a. der Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse. Der Nationalpark Unteres Odertal ist somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.

- Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Naturschutzgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.
- Der im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) als Ziel der Raumordnung festgelegte Freiraumverbund (Z 5.2) ist gemäß LEP B-B zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. Zu diesen raumbedeutsamen Inanspruchnahmen zählen gemäß LEP B-B auch Windenergieanlagen. Der Freiraumverbund des LEP B-B ist somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Urteil vom 16. Juni 2014 den LEP B-B für unwirksam erklärt. Nach Abweisung der vom Land Brandenburg eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wurde das Urteil rechtskräftig. Die Verordnung über den LEP B-B vom 27. Mai 2015 ist mit der Bekanntmachung vom 2. Juni 2015 (GVBl. II Nr. 24) rückwirkend zum 15. Mai 2009 wieder in Kraft gesetzt worden. Sollte die Verordnung über den LEP B-B infolge der erneut anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren unwirksam werden, könnte der Freiraumverbund nicht mehr als der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen entgegenstehendes Ziel der Raumordnung und damit auch nicht mehr als „hartes“ Tabukriterium gelten. Nur für diesen Fall wird die Flächenkulisse des Freiraumverbundes hilfsweise auch als „weiches“ Tabukriterium eingeordnet.

- In nach § 12 LWaldG geschützten Waldgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Nach § 12 LWaldG geschützte Waldgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.
- Für Denkmale besteht gemäß § 2 BbgDSchG ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung. Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Baudenkmale und technische Denkmale sind für Windenergienutzung tabu, weisen jedoch in der Regel keine für die Maßstabsebene der Regionalplanung (M 1 : 100.000) relevante Größe auf. Die Abgrenzung von Bodendenkmälern ist häufig nicht eindeutig möglich. Zum Teil sind Bodendenkmale noch nicht entdeckt, aber es können begründete Vermutungen vor-

liegen. Andere Bodendenkmale sind obertägig sichtbar, ihre unterirdischen Ausmaße sind aber nicht bekannt. Weiterhin kann die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich eines Bodendenkmals mit einer archäologischen Begleitung der Erdarbeiten möglich sein. Bodendenkmale stellen somit auf Ebene der Regionalplanung kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Gartendenkmale und Denkmalbereiche sind dagegen klar abgrenzbar und sie können eine regionalplanerisch relevante Größe aufweisen. Gartendenkmale und Denkmalbereiche sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.

- Wasserschutzgebiete dienen dem Zweck, eine ausreichende Qualität und Quantität schutzwürdiger Wasservorkommen zu gewährleisten. Sie können in Schutzzonen eingeteilt werden, für die gestaffelte Verbote, Beschränkungen und Pflichten bestimmt werden. In den Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten verboten. Die Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.
- Als einziger Flugplatz in der Planungsregion Uckermark-Barnim verfügt der Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow über einen beschränkten Bauschutzbereich. In beschränkten Bauschutzbereichen besteht kein generelles Bauverbot, die Errichtung baulicher Anlagen bedarf jedoch der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Aufgrund der zu berücksichtigenden Belange zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt, weiterer restriktiv wirkender Belange innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow (Siedlungsflächen, Photovoltaikfreiflächenanlagen und Waldflächen) sowie der Größen aktueller Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis ca. 200 m, die insbesondere über Waldflächen aufgrund des erforderlichen Abstandes zwischen Rotorspitzen und Baumkronen in dieser Größe auch erforderlich sind, ist die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches faktisch ausgeschlossen. Der beschränkte Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow ist somit aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.

B Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes finden bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung Schutzzonen zu dauerhaften Wohnnutzungen Anwendung.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 1,5- bis 3-MW-Leistungsklasse aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbar-

ten Wohnnutzungen von zumeist etwa 500 bis 800 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm)“ und die Richtwerte aus den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI).

Die rechtlich begründeten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen sind hierbei immer auch vom Einzelfall abhängig und unterscheiden sich z. B. je nach Höhe einer Windenergieanlage, der Topographie vor Ort und den konkreten Windverhältnissen.

Eine Differenzierung in einen rechtlichen, sogenannten „harten“ Tabubereich und einen regionalplanerisch begründeten, sogenannten „weichen“ Tabubereich um dauerhafte Wohnnutzungen kann somit nicht eindeutig und pauschal für die gesamte Fläche der Planungsregion hergeleitet werden, sondern bedarf regelmäßig der Betrachtung des konkreten Einzelfalles.

Hieraus abgeleitet verzichtet der Plangeber im vorliegenden Regionalplan begründeterweise auf eine Differenzierung zwischen rechtlichen, „harten“ Tabuzonen und regionalplanerisch begründeten, „weichen“ Tabuzonen um dauerhafte Wohnnutzungen.

Stattdessen werden die Schutzzonen zu dauerhaften Wohnnutzungen in Vorsorge vor höheren Windenergieanlagen, unter anderem mit erhöhtem Schattenwurf, an einem Wert von 1.000 m ausgerichtet, wobei 800 m als regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabuzone und die anschließenden 200 m (zwischen 800 und 1.000 m) als Restriktionszone festgesetzt werden. Mit der Beachtung einer 800-m-Tabuzone werden die Regelungen des Regionalplans 2004 aufgegriffen. Dies führt zu Planungssicherheit gegenüber Bürgern, Kommunen und Windanlagenbetreibern.

Die Zone zwischen 800 und 1.000 m wird dagegen als Restriktionskriterium festgesetzt, um in der Abwägung berücksichtigen zu können, dass sich in der Zone zwischen 800 und 1.000 m rund 40 % der in der Planungsregion insgesamt existierenden Windenergieanlagen sowie zahlreiche als Satzung in Kraft getretene Bebauungspläne für Windenergienutzung auf Grundlage des Regionalplans 2004 befinden (Stand: April 2016).

Die Schutzzonen gelten gleichermaßen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohn dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten. Der Plangeber hat im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange und auf Grundlage des ihm eigenen planerischen Gestaltungsspielraums beschlossen, den Grundsatz des vorsorgenden Immissionsschutzes für alle Bürger in gleicher Weise anzuwenden, auch wenn grundsätzlich im Außenbereich ein gemilderter Schutz-

anspruch gilt, da Windenergieanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Mit der Beachtung einheitlicher Schutzzonen im Innen- und Außenbereich ist die Erwartungshaltung einer akzeptanzbildenden Wirkung der vorliegenden Planung bei der jeweils betroffenen Wohnbevölkerung verbunden.

Im Ergebnis sind 800-m-Schutzzonen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten aus regionalplanerischen Gründen für Windenergienutzung tabu.

- Stehende Gewässer haben vielfältige Funktionen in der Landschaft inne. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. In den Uferbereichen beziehungsweise Ökotonen existiert eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt. Um diese Übergangsbereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, sind 200-m-Schutzzonen um für die Maßstabebene der Regionalplanung relevante stehende Gewässer (größer als 1 ha) aus regionalplanerischen Gründen für Windenergienutzung tabu.
- Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind Gebiete, die für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Da Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan festgelegt werden, sind sie somit aus regionalplanerischen Gründen für Windenergienutzung tabu.
- Die hohe Wertigkeit der ökologisch und landschaftlich wertvollen und fachrechtlich geschützten Flächen, die der Ausweisung des Freiraumverbundes des LEP B-B zugrunde liegt, besteht fort und hängt nicht von der Wirksamkeit der Festlegungen des LEP B-B ab. Deshalb können sie auch für den Fall, dass die Verordnung über den LEP B-B unwirksam werden sollte, das Krite-riengerrüst für einen räumlich ebenso ausgeprägten Freiraumverbund in der Region bilden. Auch aus regionalplanerischer Sicht umfasst die Flächenkulisse des Freiraumverbundes hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Diese Einschätzung wird durch die Untersuchungen, die zur Ausweisung des Freiraumverbundes im LEP B-B geführt haben, sowie durch die Darstellungen der Landschaftsprogramme von Berlin und Brandenburg bestätigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim macht sich diese Einschätzung aus den Untersuchungen zu eigen. Zur Flächenkulisse des Freiraumverbundes gehören auch fachrechtlich nicht geschützte Arrondierungsflächen und Verbindungselemente wie

das im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellte Fließwasserschutzsystem und weitere Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotential.

Die Inanspruchnahmen der Flächen des Freiraumverbundes durch raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ihre räumliche Entwicklung oder Funktion beeinträchtigen, sind innerhalb dieser Gebietskulisse regelmäßig ausgeschlossen.

Dies dient dazu, dass der räumliche Zusammenhang des Verbundes als schützenswerter Landschafts- und Erholungsraum sowie als Lebensraum für Tierarten mit großen Arealansprüchen erhalten bleibt. Im Fall der Unwirksamkeit des LEP B-B werden diese Flächen als weiches Tabukriterium angewendet, das der Windenergienutzung entgegensteht.

C Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes finden bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung Schutzzonen zu dauerhaften Wohnnutzungen Anwendung.

Die Schutzzonen zu Wohnnutzungen werden an einem Wert von 1.000 m ausgerichtet, wobei 800 m als regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabuzone und die anschließenden 200 m (zwischen 800 und 1.000 m) als Restriktionszone festgesetzt werden. Die Zone zwischen 800 und 1.000 m wird als Restriktionskriterium festgesetzt, um in der Abwägung berücksichtigen zu können, dass sich in der Zone zwischen 800 und 1.000 m rund 40 % der in der Planungsregion insgesamt existierenden Windenergieanlagen sowie zahlreiche als Satzung in Kraft getretene Bebauungspläne für Windenergienutzung auf Grundlage des Regionalplans 2004 befinden (Stand: April 2016).

Im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes ist innerhalb der 200-m-Restriktionszone (zwischen 800 und 1.000 m) die erstmalige Neufestlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Regel ausgeschlossen.

Soweit in der 200-m-Restriktionszone bereits Windenergieanlagen auf Basis von Eignungsbioten Windenergienutzung des Regionalplans 2004 und/oder Bau-feldern für Windnutzung von in Kraft getretenen Bebauungsplänen errichtet oder genehmigt worden sind und keine sonstigen Belange entgegenstehen, werden die Standorte dieser Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung fortgeführt und in der Regel erneut in Eignungsgebiete Windenergienutzung aufgenommen.

Auf diese Weise wird ein hoher Anteil vorhandener Standorte für Windenergieanlagen (rund 80 % des Windenergieanlagenbestandes) in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert und planerisch für Repowe-

ringmaßnahmen gesichert. Dies führt insgesamt zu einem sparsamen Flächenverbrauch bei der Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen und der Realisierung der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Mit diesem Vorgehen trägt der Plangeber einerseits dem vorsorgenden Immissionsschutz Rechnung und berücksichtigt andererseits in angemessenem Maße bisherige Planungen zur Windenergienutzung in der Abwägung.

- Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. Landschaftsschutzgebiete stellen jedoch kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Nach Auffassung des Plangebers und gemäß den Ausführungen des Windkraftefflasses des MUGV Brandenburg vom 1. Januar 2011 kann in Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, nach Einzelfallabwägung die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Regionalplan substantieller Raum für Windenergienutzung geschaffen werden soll und gleichzeitig rund 50 % der Planungsregionsfläche als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind (Stand: 2013) macht der Plangeber im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch.
- Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin wurde als Verordnung festgesetzt und besteht aus vier Schutz-zonen, wobei die Schutzzone I (Kernzone) sowie die Schutzzone II als Naturschutzgebiete und die Schutz-zonen III und IV als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind. Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin ist gleichzeitig ein von der UNESCO anerkanntes Biosphärenreservat und unterliegt regelmäßig der Evaluierung durch ein Komitee des Programmes MaB („Man and the biosphere“/„Der Mensch und die Biosphäre“). Die Naturschutzgebiete innerhalb des Biosphärenreservates sind für Windenergienutzung tabu, die Landschaftsschutzgebiete stellen ein Restriktionskriterium dar. Unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung sowie der Kriterien der UNESCO kann nach Einzelfallabwägung die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin erfolgen.
- Mit dem Naturpark Uckermärkische Seen und dem Naturpark Barnim existieren in der Planungsregion Uckermark-Barnim zwei Naturparke. Der Naturpark Uckermärkische Seen wurde komplett, der Naturpark Barnim in weiten Teilen über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten gesichert. Die

Naturschutzgebiete innerhalb der Naturparke stellen für Windenergienutzung ein „hartes“ Tabukriterium dar, die Landschaftsschutzgebiete sind ein Restriktionskriterium und die Zwecke der Naturparkerklärungen stellen Abwägungsbelange dar. Durch eine räumlich begrenzte Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung werden die Zwecke in der Regel nicht in Frage gestellt.

- Bund und Länder sind durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ verpflichtet. Zu den Natura-2000-Gebieten zählen Europäische Vogelschutzgebiete (SPA/„Special Protected Area“) und Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiete.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind gesetzlich geschützte Gebiete, deren Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten ist. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Europäische Vogelschutzgebiete stellen kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Voraussetzung für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in Vogelschutzgebieten ist die Durchführung einer Natura-2000-Vorverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele voraussichtlich ausgeschlossen werden können oder in anderen Fällen bis zum Ausschluss weiter zu prüfen ist.

Für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in FFH-Gebieten gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Europäische Vogelschutzgebiete. Die FFH-Gebiete in der Planungsregion sind darüber hinaus größtenteils bereits Bestandteile des Freiraumverbundes des LEP B-B, der als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurde und als rechtliches Tabukriterium gegen Windenergienutzung wirkt.

- Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevante geschützte Landschaftsbestandteile (größer als 5 ha) stehen der Windenergienutzung regelmäßig entgegen. Kleinere geschützte Landschaftsbestandteile können maßstabsbedingt in Eignungsgebieten Windenergienutzung integriert werden, der Schutzstatus der geschützten Landschaftsbestandteile wird hierdurch jedoch nicht aufgehoben.

- Wälder stellen in der Planungsregion Uckermark-Barnim kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Vielmehr erfolgt bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung eine differenzierte Bewertung der einzelnen Waldflächen und ihrer Funktionen. Grundlage hierfür ist die Waldfunktionenkartierung des Landes Brandenburg, mit der die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen von Wäldern erfasst werden. Die Kartierung erfolgt durch die Forstbehörden auf Basis forstlicher Abteilungen. Die Bewertung der Waldfunktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung erfolgt durch die Regionale Planungsgemeinschaft. Ergebnis der Waldfunktionenbewertung sind für die Maßstabebene der Regionalplanung relevante „regional bedeutsame Wälder“ (größer als 5 ha), die aufgrund ihrer hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen nach Einzelfallabwägung gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung wirken können.
- Bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung finden zum Zwecke des besonderen Artenschutzes „tierökologische Abstände“ Berücksichtigung. Als Bewertungsgrundlage werden die „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ als Anlage des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Windkrafterlass)“ vom 1. Januar 2011 sowie ortskonkrete Bewertungen herangezogen (vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2013: Avifaunistischer Fachbeitrag und Fachbeitrag Fledermausschutz). Als weitere Vogelart findet der Rotmilan in der Abwägung Berücksichtigung.

Die in den TAK definierten Schutzbereiche stellen regelmäßig einen Abwägungsbelang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar. Von den in den TAK definierten Schutzbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist.

Die in den TAK definierten Restriktionsbereiche finden in der Abwägung Berücksichtigung, indem die Hauptnahrungsflächen von Seeadlern, Schreiadlern, Schwarzstörchen und Fischadlern sowie die Flugwege dorthin regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung darstellen. Von den genannten Restriktionsbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist.

Sowohl die Schutzbereiche der TAK als auch die Restriktionsbereiche der TAK stellen in der regionalplanerischen Methodik zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung Restriktionskriterien dar.

- Die nähere Umgebung eines Denkmals ist geschützt, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. In Einzelfällen kann der Umgebungsschutz eines Denkmals über diesen Kernbereich hinausgehen, wenn die Bedeutung eines Denkmals auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hinein konzipiert wurde, beruht. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Denkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab und bedarf der Einzelfallbewertung in Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann nach Einzelfallabwägung der Umgebungsschutz von Denkmalen der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen.
- Natur und Landschaft sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert zu schützen und dementsprechend bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Abwägung zu berücksichtigen. Obwohl die Bewertung des Landschaftsbildes immer auch auf subjektiven Wahrnehmungen basiert, lassen sich bestimmte Charaktermerkmale von Landschaften dennoch bis zu einem gewissen Grad in objektiven Wertmaßstäben beschreiben (z. B. Vielfalt und Eigenart der Landschaft). Mit der Abgrenzung und Bewertung großräumiger Landschaftsbildeinheiten lässt sich die Fernwirkung von Windenergieanlagen in angemessener Weise berücksichtigen. Großräumige Landschaftsräume, die durch einen hohen ästhetischen Eigenwert und eine hohe Schutzwürdigkeit einen hohen Empfindlichkeitsgrad gegenüber Windenergieanlagen aufweisen (vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2010: Landschaftsbildbewertung), stellen regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar.
- Auch außerhalb von Bauschutzbereichen können Flugsicherungsbelange der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Bei Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ist die Sicherheit und Fliegbarkeit von Platzrunden durch Hindernisse nicht zu gefährden. Dies betrifft in der Planungsregion die Sonderlandeplätze Crussow und Werneuchen. Auch Anflugkorridore für Landeplätze können der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Nach Einzelfallabwägung können Flugsicherungsbelange der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen.
- Zur Sicherung des Wetterradarsystems am Standort Prötzel fordert der Deutsche Wetterdienst, dass ein 5-km-Radius um den Wetterradarstandort von Windenergienutzung freigehalten werden soll und innerhalb eines 15-km-Radius Höhenbeschränkungen eingehalten werden sollen, wobei Ausnahmen im Einzelfall möglich sein können.

In der Planungsregion Uckermark-Barnim existieren innerhalb des 15-km-Radius um den Wetterradarstandort Prötzel großräumige Potentialflächen für Windener-

gienutzung. Eine Beachtung der vom Deutschen Wetterdienst geforderten Höhenbeschränkungen hätte zur Folge, dass im Umkreis von 15 km um den Wetterradarstandort Prötzel - unter Berücksichtigung der örtlichen Topographien - weitgehend nur Windenergieanlagen errichtet werden könnten, die nicht dem aktuellen Stand der Technik (mit Gesamthöhen von bis zu 200 m) entsprechen. Eine Nichtbeachtung der Höhenbeschränkungen hätte wiederum zur Folge, dass eine Bebauung der Potentialflächen mit bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen zu einer großräumigen Beeinträchtigung des Wetterradars führen würde.

Ziel der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung innerhalb des 15-km-Radius ist es, einerseits in substantieller Weise Raum für dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen zu schaffen, andererseits aber auch die Funktion des Wetterradars zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden ausgehend vom Wetterradarstandort Prötzel in einem 15-km-Radius alle Korridore von Windenergienutzung freigehalten, in denen bisher keine beziehungsweise nur vereinzelte Windenergieanlagen stehen. In den Korridoren, in denen bereits Windfelder existieren, können dagegen Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Diese Eignungsgebiete umfassen in der Regel den Windenergieanlagenbestand und Flächen „im Schatten“ der bestehenden Windenergieanlagen, d. h. Flächen, die sich in weiterer Entfernung vom Wetterradarstandort Prötzel als der Windenergieanlagenbestand befinden.

Damit wird insgesamt das Störpotential für den Wetterradarstandort Prötzel reduziert, die Chance der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß dem aktuellen Stand der Technik erhöht, eine unverhältnismäßige Überbauung des Landschaftsraumes vermieden und gleichzeitig in substantieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen.

- Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung festgelegt. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zu. Sie sollen weitestmöglich von Bebauungen freigehalten werden und stellen somit regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar.
- Die Berücksichtigung einer Mindestgröße dient der regionalplanerischen Konzentration der Windenergienutzung durch den Plangeber. Mit der Anwendung einer Mindestgröße sollen großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden. Mit einem Orientierungswert von 25 ha macht der Plangeber von seinem Planungsermessen Gebrauch, in dem einerseits dem Konzentrationsgedanken Rechnung getragen wird, andererseits weiterhin in substantieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen wird.






Flächenkulisse der Eignungsgebiete Windenergienutzung

Im Ergebnis der Methodik stellt sich die in der Festlegungskarte dargestellte Flächenkulisse der Eignungsgebiete Windenergienutzung folgendermaßen dar:

Eignungsgebiet Windenergienutzung	Nr.	Fläche (in ha)	Eignungsgebiet Windenergienutzung	Nr.	Fläche (in ha)
Bandelow	01	353	Schmölln	26	113
Bertikow	02	27	Schönermark	27	188
Bietikow	03	233	Schönfeld	28	176
Briest	04	33	Tantow	29	297
Brüssow	05	220	Vierraden	30	79
Damitzow	06	109	Wallmow	31	236
Falkenwalde	07	470	Welsow	32	69
Grenz	08	108	Wilsickow	33	589
Groß Pinnow	09	169	Wittenhof	34	25
Grünow-Ludwigsburg	10	211			
Güstow	11	337	Birkholz	35	43
Heinersdorf	12	131	Blumberg	36	227
Hetzdorf	13	136	Grüntal	37	460
Hohengüstow	14	198	Klosterfelde	38	28
Lübbenow	15	55	Krummensee	39	72
Luckow	16	232	Ladeburg	40	25
Milow	17	172	Lichterfelde	41	70
Mittenwalde	18	144	Lindenberg	42	25
Mürow	19	34	Parstein	43	76
Nechlin	20	104	Prenden	44	42
Neuenfeld	21	221	Schönerlinde	45	26
Neukünkendorf	22	256	Trampe	46	206
Pinnow	23	216	Wandlitz	47	261
Rosow	24	41	Willmersdorf-Tempelfelde	48	674
Schenkenberg	25	1.229			

Nachstehend werden für jedes einzelne Eignungsgebiet Windenergienutzung in Kurzform die maßgeblichen abgrenzungsentscheidenden Kriterien und Belange wiedergegeben. Die Darstellung erfolgt in kartographischer und beschreibender Form.


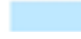

Legende

-  Planungsregion Uckermark-Barnim
-  Amt beziehungsweise amtsfreie Gemeinde
-  Gemeinde
-  Eignungsgebiet Windenergienutzung
-  Windenergieanlage

Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

-  Wohnnutzung
-  Stehendes Gewässer
-  Nationalpark Unteres Odertal
-  Naturschutzgebiet
-  Freiraumverbund
-  Geschütztes Waldgebiet nach § 12 LWaldG
-  Gartendenkmal und Denkmalbereich
-  Wasserschutzgebiet (Schutzzonen I und II)
-  Bauschutzbereich Flugplatz

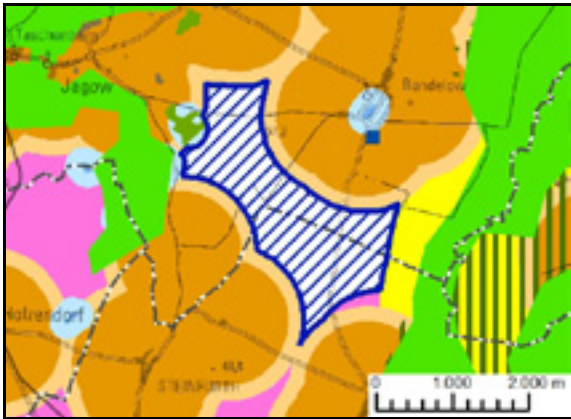
Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

-  800 m Tabuzone zu Wohnnutzung
-  200 m Tabuzone zu stehendem Gewässer
-  Vorranggebiet Rohstoffsicherung

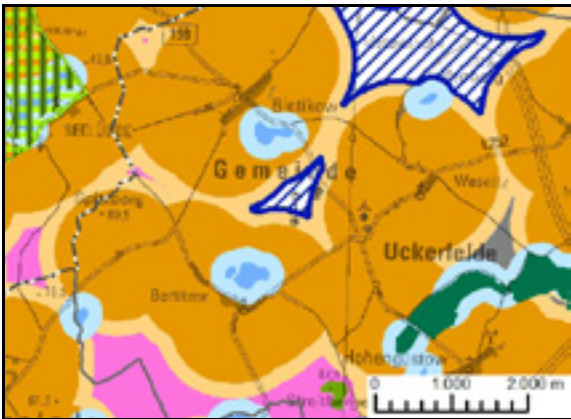
Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

-  200 m Restriktionszone (zwischen 800 und 1.000 m) zu Wohnnutzung
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
-  Naturpark
-  Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)
-  FFH-Gebiet
-  Geschützter Landschaftsbestandteil
-  Regional bedeutsamer Wald
-  Tierökologischer Abstand
-  Umgebungsschutz Denkmal
-  Landschaftsbild
-  Flugsicherungsbelang
-  Wetterradarbelang
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
-  25 ha Mindestgröße
-  Ortskonkreter Belang

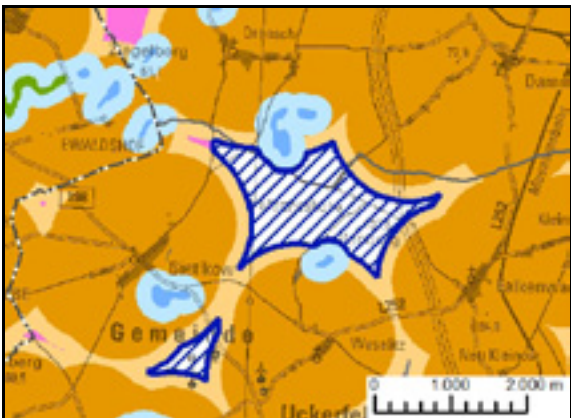
Eignungsgebiete Windenergienutzung

**WEG 01 Bandelow**

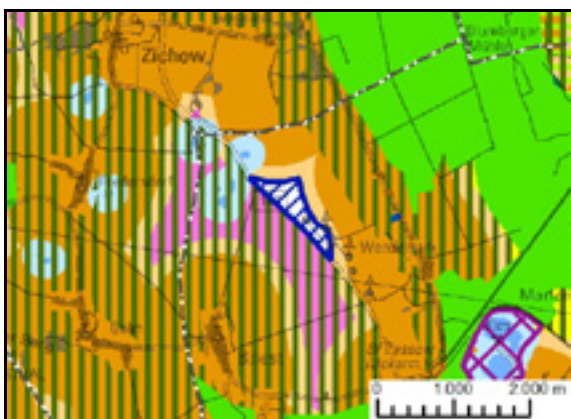
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Gewässer mit 200 m Schutzzonen im Nordwesten
- Landschaftsbild im Südosten
- Tierökologische Belange im Südosten

**WEG 02 Bertikow**

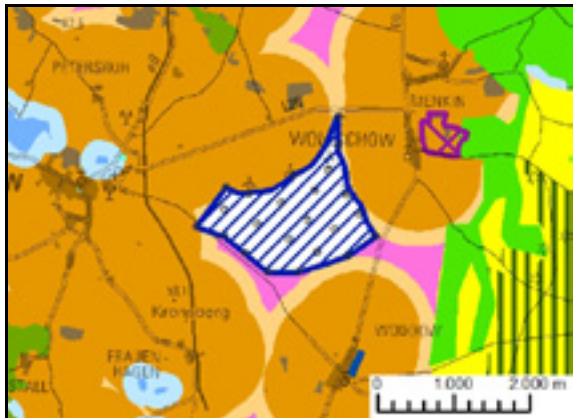
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen)

**WEG 03 Bietikow**

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Gewässer mit 200 m Schutzzonen im Süden und Norden
- Tierökologische Belange im Nordwesten

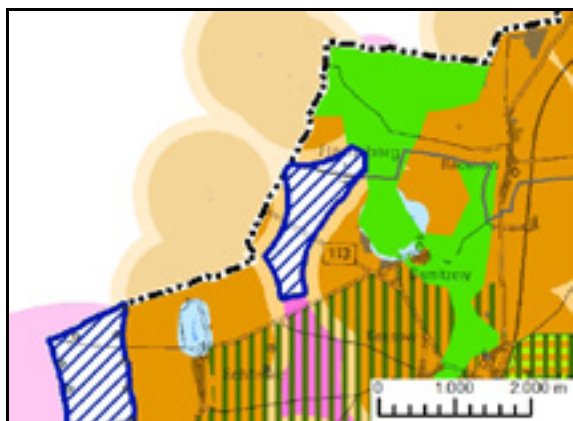
**WEG 04 Briest**

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Norden
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Südosten
- SPA Schorfheide-Chorin im Südwesten
- Tierökologische Belange im Südwesten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



WEG 05 Brüssow

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Tierökologische Belange im Südosten und Südwesten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



WEG 06 Damitzow

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Freiraumverbund im Nordosten
- Tierökologische Belange im Süden
- Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern im Nordwesten



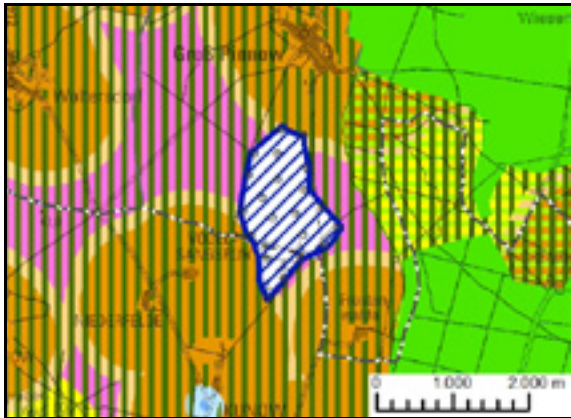
WEG 07 Falkenwalde

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Tierökologische Belange im Südwesten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



WEG 08 Grenz

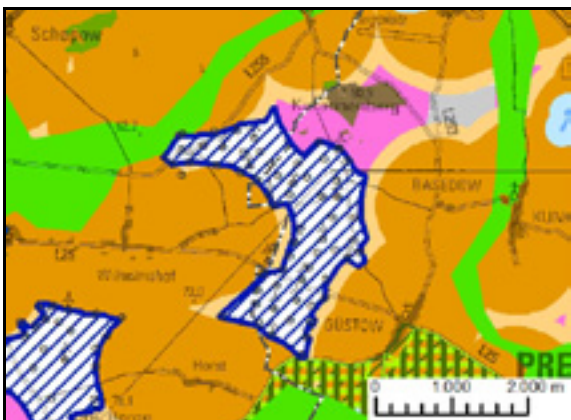
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Tierökologische Belange im Norden und Süden

**WEG 09 Groß Pinnow**

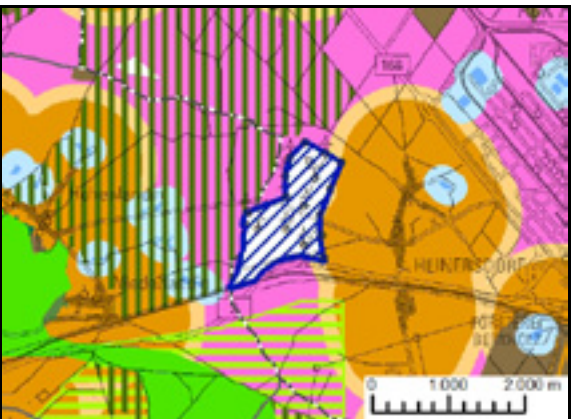
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- SPA Randow-Welse-Bruch
- Tierökologische Belange
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen, SPA Randow-Welse-Bruch und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 10 Grünow-Ludwigsburg**

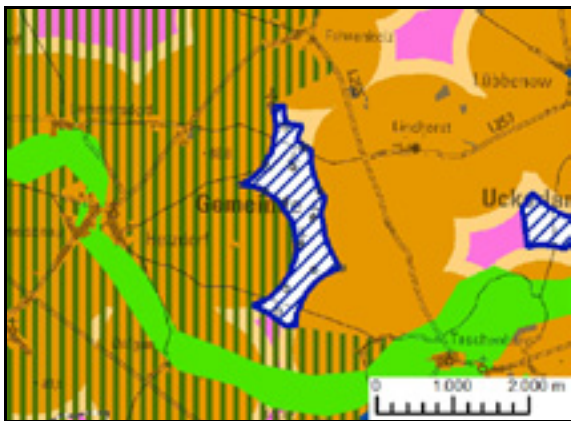
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Süden
- Tierökologische Belange im Osten und im Westen
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)
- Vermeidung der Umfassung von Ortslagen durch WEG unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Teilraums mit der bereits heute höchsten Dichte an WEG in der Planungsregion (ortskonkreter Belang) im Nordosten

**WEG 11 Güstow**

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Osten
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Tierökologische Belange im Nordosten
- Freiraumverbund im Nordwesten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 12 Heinersdorf**

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Osten
- SPA Randow-Welse-Bruch im Westen
- Tierökologische Belange im Norden, Westen und Süden
- Verkehrsinfrastrukturen im Süden (ortskonkreter Belang)
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



WEG 13 Hetzdorf

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Norden
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- SPA Uckermärkische Seenlandschaft im Westen und Süden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



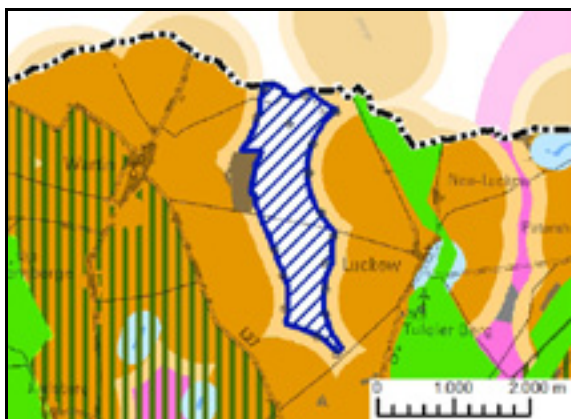
WEG 14 Hohengüstow

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Westen
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Gewässer mit 200 m Schutzzone im Süden
- Tierökologische Belange im Nordwesten
- Geschützte Landschaftsbestandteile im Nordwesten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



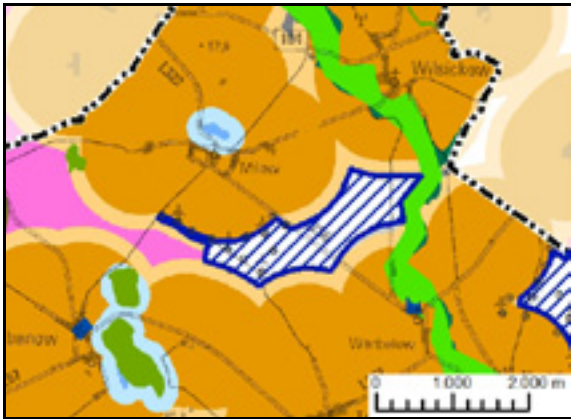
WEG 15 Lübbenow

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Tierökologische Belange im Westen

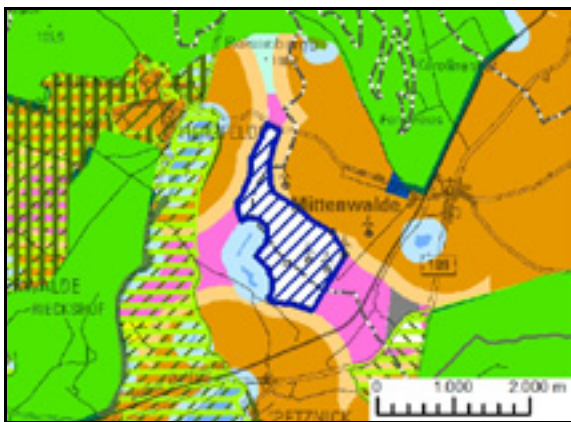


WEG 16 Luckow

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Regional bedeutsamer Wald im Westen
- Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern

**WEG 17 Milow**

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Nordwesten
- Schulstandort mit 1.000 m Schutzzone im Südosten (ortskonkreter Belang)
- Freiraumverbund im Osten
- FFH-Gebiet Mühlbach-Beeke im Osten
- Tierökologische Belange im Westen
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 18 Mittenwalde**

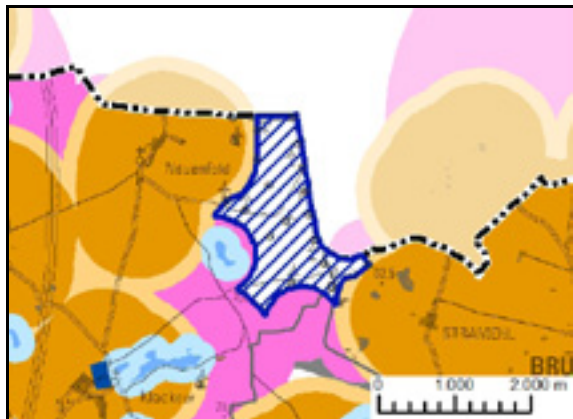
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Nordwesten, Nordosten und Süden
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Osten
- Gewässer mit 200 m Schutzzonen im Südwesten
- Tierökologische Belange im Westen, Südosten und Norden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und Siedlungsabständen)

**WEG 19 Mürow**

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Gewässer mit 200 m Schutzzonen im Osten
- Tierökologische Belange im Westen
- Freiraumverbund im Osten
- FFH-Gebiet Pinnow im Osten

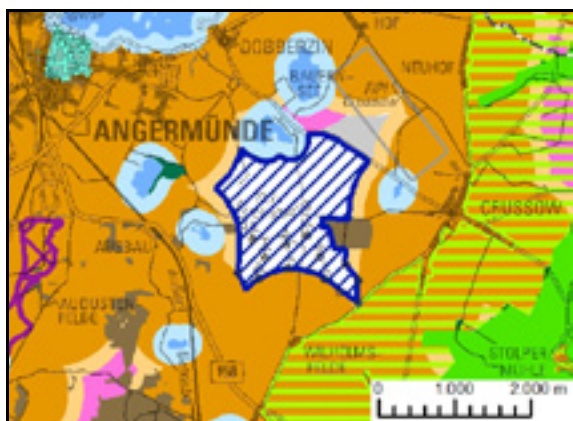
**WEG 20 Nechlin**

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Süden
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Freiraumverbund im Südosten
- Landschaftsbild im Südosten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)
- Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern



WEG 21 Neuenfeld

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Tierökologische Belange im Süden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)
- Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern



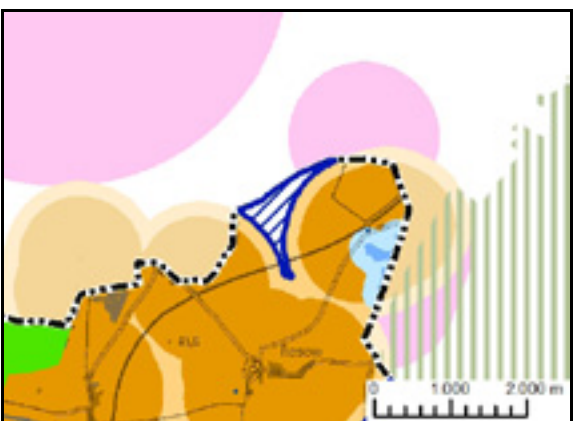
WEG 22 Neukünkendorf

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Süden
- Gewässer mit 200 m Schutzzonen im Norden
- Regional bedeutsamer Wald im Osten
- Flugsicherungsbelange (Platzrunde des Sonderlandeplatzes Crussow mit Abstandsfläche) im Norden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



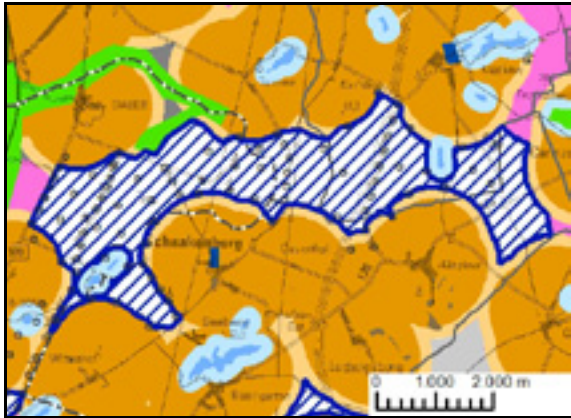
WEG 23 Pinnow

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Norden
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Freiraumverbund im Osten
- Tierökologische Belange im Südosten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen, FFH-Gebiet Pinnow und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

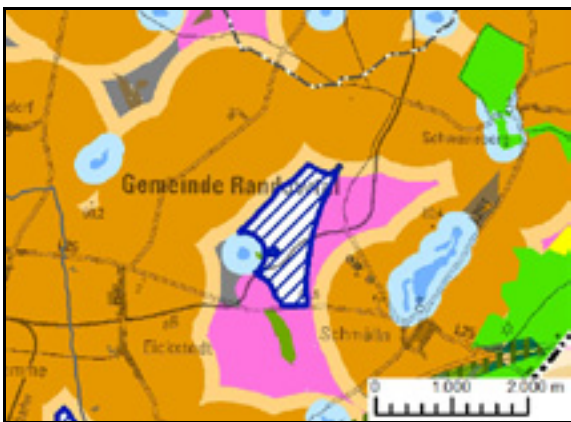


WEG 24 Rosow

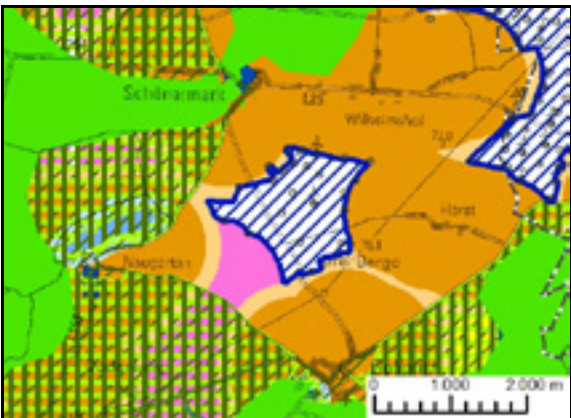
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern

**WEG 25 Schenkenberg**

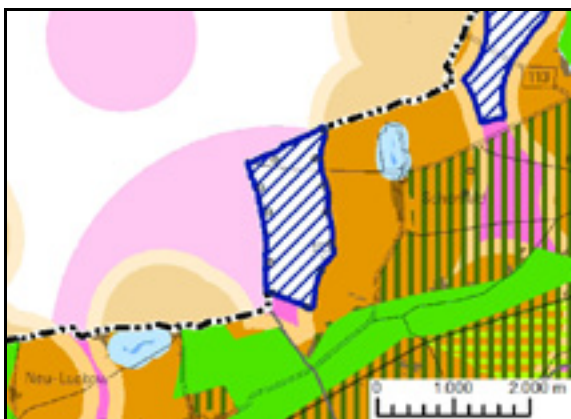
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Osten
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Gewässer mit 200 m Schutzzonen im Süden sowie Nordosten
- Freiraumverbund im Nordwesten
- Tierökologische Belange im Westen und Osten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 26 Schmölln**

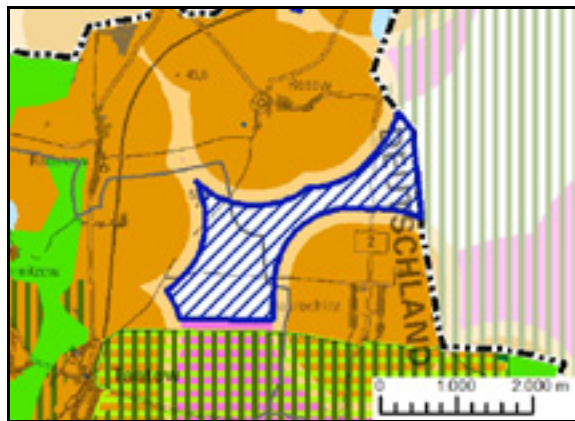
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Westen
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Nordosten
- Gewässer mit 200 m Schutzzonen im Westen
- Tierökologische Belange im Osten und Süden
- Vorprägung durch Windenergieanlage (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 27 Schönermark**

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Tierökologische Belange im Südwesten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 28 Schönfeld**

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Osten
- Tierökologische Belange im Süden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)
- Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern im Norden und Westen



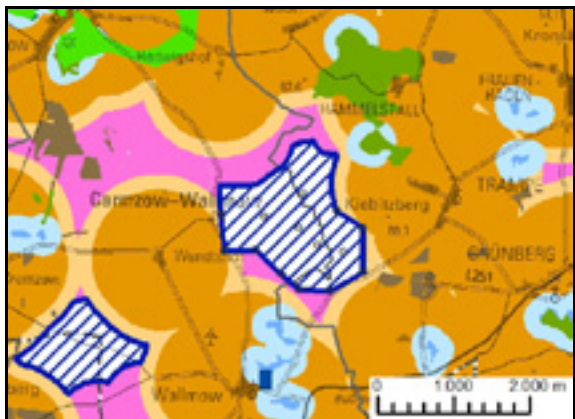
WEG 29 Tantow

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Tierökologische Belange im Süden
- Bundesgrenze nach Polen



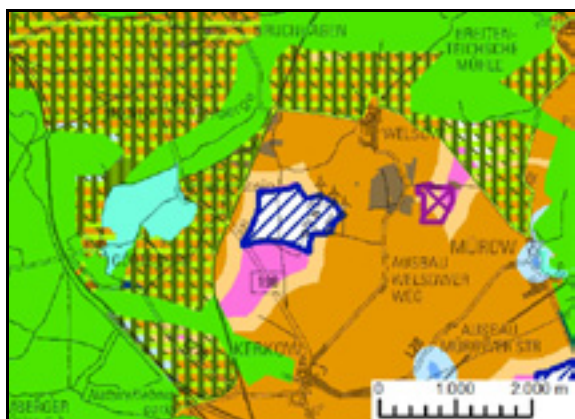
WEG 30 Vierraden

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Süden
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Osten
- Tierökologische Belange im Nordwesten
- Technische Infrastrukturen im Osten (ortskonkreter Belang)
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



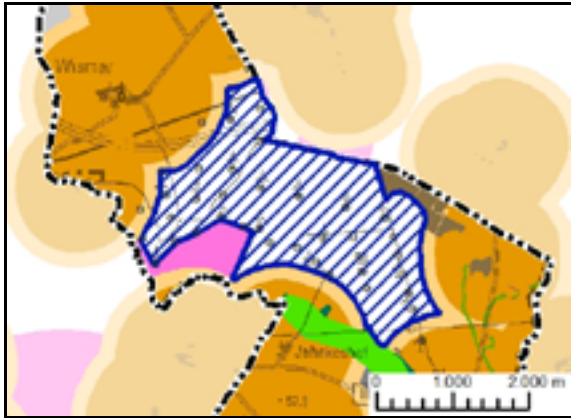
WEG 31 Wallmow

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Nordosten
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Tierökologische Belange im Südwesten und Norden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



WEG 32 Welsow

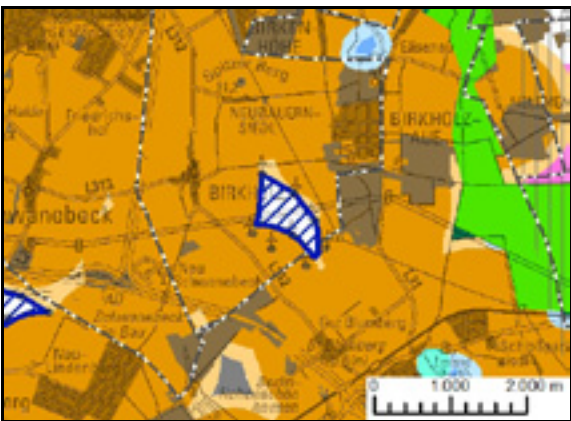
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Westen
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Osten
- Tierökologische Belange im Süden und Norden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 33 Wilsickow**

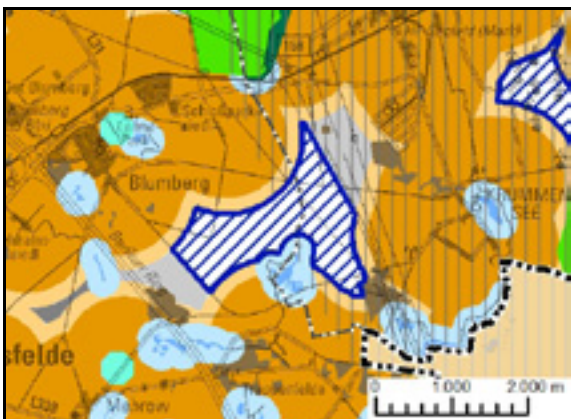
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Freiraumverbund im Südosten des WEG
- FFH-Gebiet Mühlbach-Beeke im Südosten
- Regional bedeutsamer Wald im Nordosten
- Tierökologische Belange im Südwesten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)
- Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern

**WEG 34 Wittenhof**

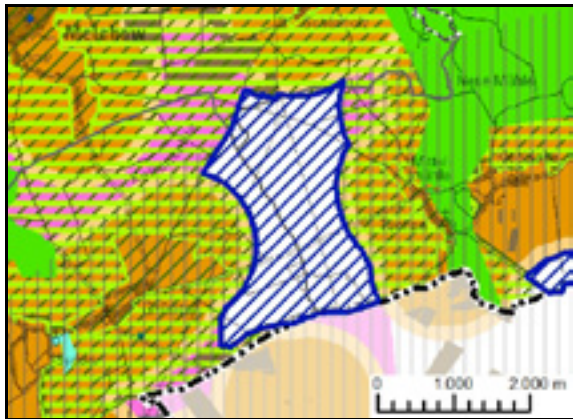
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 35 Birkholz**

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

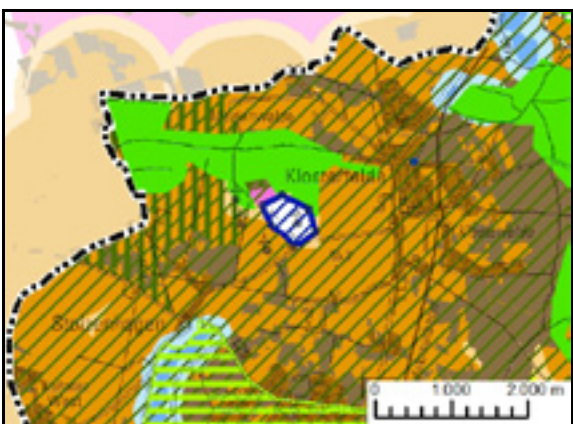
**WEG 36 Blumberg**

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Gewässer mit 200 m Schutzzonen im Süden
- Regional bedeutsamer Wald im Südosten
- Flugsicherungsbelange (Flugkorridor Hubschraubersonderlandeplatz Ahrensfelde) im Südwesten
- Technische Infrastrukturen im Osten (ortskonkreter Belang)



WEG 37 Grüntal

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ (Einzelfallabwägung mit Vorprägung durch technische Infrastrukturen)
- Tierökologische Belange im Südwesten und Nordosten
- Regional bedeutsamer Wald im Südwesten
- Landkreisgrenze nach Märkisch-Oderland im Süden



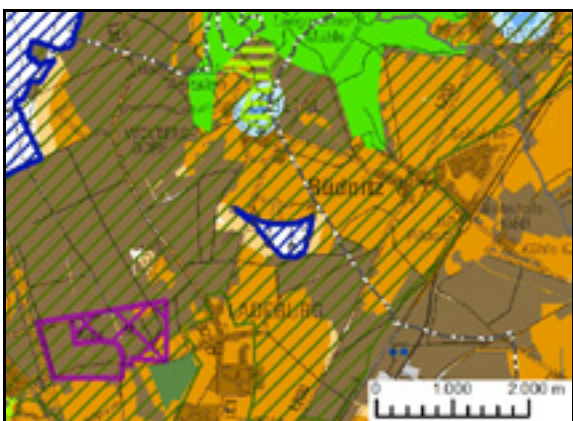
WEG 38 Klosterfelde

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Freiraumverbund im Nordwesten und Nordosten
- Tierökologische Belange im Norden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



WEG 39 Krummensee

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Freiraumverbund im Südosten
- FFH-Gebiet Langes Elsenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ im Südosten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)



WEG 40 Ladeburg

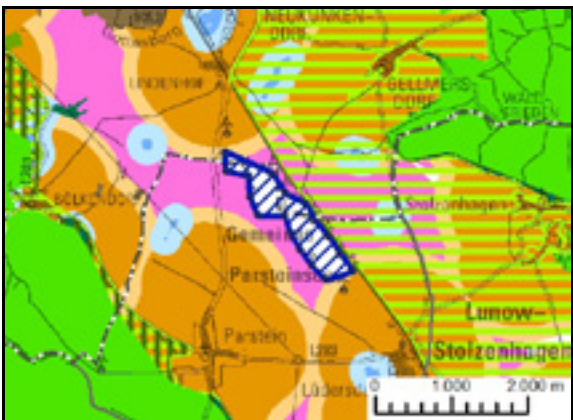
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Südwesten und Südosten
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Norden
- Regional bedeutsamer Wald im Süden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 41 Lichterfelde**

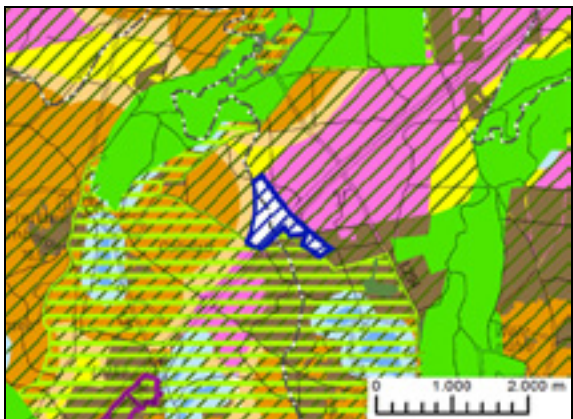
- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion)
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Freiraumverbund im Osten
- Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“
- Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ (Einzelfallabwägung mit Vorprägung durch Windenergieanlagen und Gewerbe, Randlage)
- Landschaftsbild im Süden
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit LSG, BR und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 42 Lindenberg**

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

**WEG 43 Parstein**

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Tierökologische Belange
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

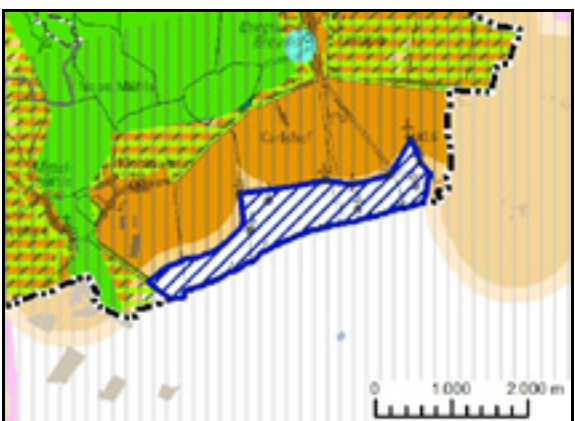
**WEG 44 Prenden**

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Westen
- Landschaftsschutzgebiet Wandlitz-Biesenthal-Prender Seengebiet im Süden
- Tierökologische Belange im Nordosten
- Regional bedeutsamer Wald im Süden
- Landschaftsbild im Nordwesten



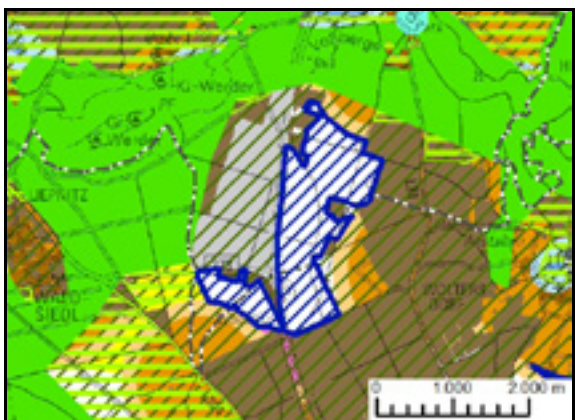
WEG 45 Schönerlinde

- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Technische Infrastrukturen im Südosten (ortskonkreter Belang)
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)
- Landkreisgrenze nach Oberhavel



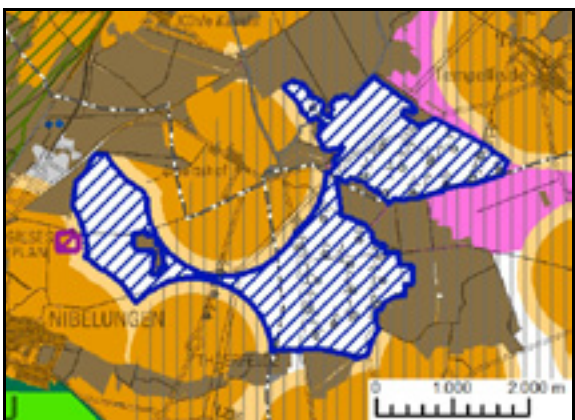
WEG 46 Trampe

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Nordwesten
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m) im Norden und Osten
- Landschaftsschutzgebiet Barnimer Heide im Westen
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)
- Landkreisgrenze nach Märkisch-Oderland im Süden



WEG 47 Wandlitz

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Norden, Osten und Südwesten
- Landschaftsschutzgebiet Wandlitz-Biesenthal-Prenderer Seengebiet im Südwesten
- Tierökologische Belange im Süden
- Regional bedeutsamer Wald im Süden und Osten
- Gesetzlich geschützte Biotope in maßstabsrelevanter Größe
- Abstandsflächen zu Erholungswäldern der Intensitätsstufen 1 und 2 im Westen (ortskonkreter Belang)
- Landschaftsbild im Südwesten



WEG 48 Willmersdorf-Tempelfelde

- Wohnnutzungen mit 1.000 m Schutzzonen (800 m Tabu plus 200 m Restriktion) im Westen und Südosten
- Wohnnutzungen mit mind. 800 m Schutzzonen (800 m Tabu plus Einzelfallabwägung im Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m)
- Regional bedeutsamer Wald
- Wetterradarbelange im Südosten und Nordosten
- Vorprägung durch Windenergieanlagen (Einzelfallabwägung mit tierökologischen Belangen und dem Restriktionsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Wohnnutzungen)

Zu 2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

Zu 2.1 Rohstoffsicherung

Begründung G 2.1.1

Detaillierte Kenntnisse über Qualität und Quantität der Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Versorgung der Rohstoff- und Bauwirtschaft dar. Wegen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit oberflächennaher Rohstoffe ist die umfassende Erkundung rohstoffhöfziger Flächen von gesamtgesellschaftlichem Interesse, ebenso wie die langfristige Sicherung bekannter Rohstoffvorkommen und -lagerstätten. In der Planungsregion Uckermark-Barnim wurden die Rohstoffe Kies, Sand, Ton und Torf in wirtschaftlich gewinnbarem Umfang nachgewiesen.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die planerische Sicherung regional bedeutsamer Rohstoffvorkommen und Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe. Diese erfolgt über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (vgl. Plansätze 2.1.2 und 2.1.3).

Da Moore generell gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind, wird auf eine Festlegung von Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebieten für den Torfabbau verzichtet. Wegen des besonders hohen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konfliktpotentials im Falle einer möglichen Torfgewinnung ist eine Prüfung im Einzelfall unumgänglich.

Darüber hinaus existieren in der Region Uckermark-Barnim auch tiefer liegende Bodenschätze und Geopotentiale (Sole, Erdwärme). Die Flächeninanspruchnahme der betreffenden Gewinnungsvorhaben ist jedoch sehr gering, so dass eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich ist.

Neben den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe existieren rohstoffhöfzige Flächen, die einer weiteren Erkundung bedürfen, und erkundete Lagerstätten, die Bedeutung für die langfristige Sicherung der Versorgung der Wirtschaft haben können und einem gegebenenfalls später erforderlichen Abwägungsprozess zugänglich bleiben sollen. Die Darstellung dieser rohstoffhöfzigen Flächen und weiteren Lagerstätten erfolgt in der Erläuterungskarte 6.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht ausgeschlossen; bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen kommt ihm dieselbe Bedeutung zu wie den konkurrierenden Belangen.

Begründung Z 2.1.2

Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stehen vorrangig dem Rohstoffabbau zur Verfügung. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen wurde festgestellt. Andere raumbedeutende Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden Lagerstätten mit nachgewiesenem nutzbarem Rohstoffvorrat festgelegt, die raumordnerisch als vergleichsweise konfliktarm bewertet werden und in denen andere Nutzungsansprüche aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Rohstoffgewinnung zurücktreten, sowie Lagerstätten, in denen bereits eine Gewinnung stattfindet beziehungsweise im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beantragt ist. Sie sind in der Festlegungskarte dargestellt.

Die Bereitstellung von Rohstoffen aus den Vorranggebieten ist zur Deckung des Bedarfs der Rohstoffwirtschaft in der Planungsregion Uckermark-Barnim, in den angrenzenden Gebieten der Nachbarregionen und in Berlin erforderlich. Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stehen für den Abbau unter Ausschöpfung der gegebenen technologischen Möglichkeiten im Geltungszeitraum des Regionalplans zur Verfügung.

Grundsätzliches methodisches Vorgehen

Als **Ausgangsgröße** für die Festlegung der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe diente die **Gesamtheit aller in der Planungsregion Uckermark-Barnim bekannten Rohstoffhöfzige Gebiete und Lagerstätten**. Diese wurden zunächst gutachterlich bewertet (RWTH Aachen - Regionales Rohstoffsicherungskonzept für das östliche Brandenburg, im Auftrag des MWMT Brandenburg). Im Rahmen des Gutachtens wurden getrennt nach den jeweiligen Rohstoffarten (Sand, Kies, Kiessand, Ton) die Bauwürdigkeit und die rechtlichen Verhältnisse der Gebiete untersucht. Zur Bewertung der Bauwürdigkeit der Lagerstätten wurden Parameter wie der geologische Vorrat, die Rohstoffqualität, das Verhältnis von Abraum- und Nuttschicht sowie der Kenntnisstand über die Lagerstätte und deren Verkehrsanbindung herangezogen. Die Bewertung der rechtlichen Verhältnisse bezog neben dem bergrechtlichen Status (Aufsuchungserlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) auch angrenzende Flächen mit rechtlich gesicherten entgegenstehenden Belangen (z. B. Naturschutz) ein. Im Ergebnis erfolgte eine Einteilung der Lagerstätten in fünf Sicherungswürdigkeitsklassen (Kombination aus Bauwürdigkeit und rechtlichen Verhältnissen), wobei die Sicherungswürdigkeitsklasse 1 die hochwertigsten Bereiche repräsentiert.

Darüber hinaus wurden durch die Regionale Planungsstelle bergrechtliche Genehmigungen (Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne, Abschlussbetriebspläne) als vorhandene Rechtsstatbestände in die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe einbezogen.

Die Flächenkulisse der Lagerstätten wurde im nächsten Schritt um **Tabubereiche** verringert, die für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche wurden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Bei den Tabubereichen handelt es sich zum einen um Flächen, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe **aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen** ist („harte“ Tabubereiche), zum anderen handelt es sich um Gebiete, in denen **nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Ucker-**

mark-Barnim keine Rohstoffgewinnung stattfinden soll („weiche“ Tabubereiche).

Die nach Ausschluss der Tabubereiche ermittelten Flächen wurden in einem weiteren Schritt um **Restriktionsbereiche** verringert. Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sprechen, im Einzelfall können die Gewinnung begünstigende Belange jedoch überwiegen. Die Einzelfallabwägungen erfolgten nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachbehörde und/oder planerischem Abwägungsermessen unter differenzierter Berücksichtigung von zum einen Lagerstätten mit entsprechender Sicherungswürdigkeit und zum anderen besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Nicht alle abwägungsrelevanten Belange lassen sich in abstrakten Kriterien zusammenfassen. Während in Tabubereichen die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe aufgrund tatsächlicher, rechtlicher beziehungsweise durch den Plangeber begründeter Kriterien ausgeschlossen ist, findet in den Restriktions- und sonstigen Bereichen regelmäßig eine Abwägung aller Belange statt, die für oder gegen die Festlegung wirken. Hierbei können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert worden sind. Dieser Abwägungsprozess erfolgt regionsweit einheitlich.

Übersicht der angewandten Kriterien

A Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

- Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO
- Arbeitsstätten und überbaubare Grundstücksflächen in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß §§ 8 und 9 BauNVO
- Gebäude und überbaubare Grundstücksflächen in der Erholung dienenden Gebieten gemäß § 10 BauNVO
- Infrastruktureinrichtungen (z. B. Umspann-, Klärwerke, Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen etc.)
- Straßenverkehrsflächen (Bestand), Schutzzone fachgesetzlich geregelt
- Bahnanlagen (Bestand), Schutzzone fachgesetzlich geregelt
- Wasserstraßen, Schutzzone fachgesetzlich geregelt
- Gebiete militärischer Anlagen
- Regionale Flugplätze (Bestand), Schutzzone fachgesetzlich geregelt
- Nationalpark Unteres Odertal
- Naturschutzgebiete (Bestand und im Verfahren)
- Geschützte Landschaftsbestandteile größer als 10 ha
- FFH-Gebiete
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg
- Überschwemmungsgebiete/Flutungspolder
- Trinkwasserschutzgebiete (Bestand und geplant)
- Denkmalbereiche, durch Satzung beziehungsweise Verordnungen geschützt

B Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

- Fließgewässer und natürliche Standgewässer (größer als 1 ha und außerhalb höherwertiger Schutzgebiete)
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (hilfsweise)

C Restriktionskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

- 200 m Restriktionszonen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
- Straßenverkehrsflächen (Planung), Schutzzone fachgesetzlich geregelt
- Bahnanlagen (Planung), Schutzzone fachgesetzlich geregelt
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Sonstige Belange des Denkmalschutzes gemäß gutachterlicher Zuarbeit durch den Umweltbericht

Erläuterung der angewandten Kriterien

A Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

- Wohngebäude, Arbeitsstätten und Gebäude in Siedlungsbereichen für Erholung sowie Infrastruktureinrichtungen dienen der Wohnnutzung, Erwerbszwecken, der Erholung beziehungsweise der Ver- und Entsorgung und sind somit aus tatsächlichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.
- Der Schutz von Straßenverkehrsflächen, Bahnanlagen und Wasserstraßen unterliegt fachgesetzlichen Regelungen. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und des für die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen erforderlichen Zustandes der Wasserstraßen sind diese Bereiche inklusive der erforderlichen fachgesetzlichen Schutz zonen einem Rohstoffabbau nicht zugänglich und somit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.
- Gebiete militärischer Anlagen dienen generell militärischen Nutzungen und stehen aus logistischen und Sicherheitsgründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zur Verfügung. Sie sind somit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.
- Der Schutz von Flugplätzen unterliegt fachgesetzlichen Regelungen. Zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugverkehr sind diese Bereiche einem Rohstoffabbau nicht zugänglich und somit aus tatsächlichen und recht-

lichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.

- Nationalparke sind gemäß § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die zum Ziel haben, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Der Nationalpark Unteres Odertal ist aufgrund seiner in Mitteleuropa besonderen Auenlandschaft mit ihrem artenreichen Tier- und Pflanzenbestand, den zahlreichen Feuchtbiosphären, Wiesen und Auwäldern sowie den begleitenden Hangwäldern im Verbund mit anderen Wäldern und den Trockenrasen zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und in seiner natürlichen Funktion zu entwickeln (§ 3 NatPUOG). Der Nationalpark dient hierbei u. a. der Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse und ist somit aus rechtlichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.
- Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Naturschutzgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG sind Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Sie sind somit aus rechtlichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.
- Bund und Länder sind durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ verpflichtet. Zu den Natura-2000-Gebieten zählen Europäische Vogelschutzgebiete (SPA/„Special Protected Area“) und Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete. FFH-Gebiete sind gesetzlich geschützte Gebiete, deren Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete relevanten europäischen Arten und Lebensräume ist. Planungen und Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Projekte sind vorab auf ihre Verträglichkeit mit

den Erhaltungszielen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. FFH-Gebiete stellen ein generelles Tabukriterium für die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe dar, da im Falle einer Inanspruchnahme zum Zwecke der Rohstoffgewinnung mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

- Der im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) als Ziel der Raumordnung festgelegte Freiraumverbund (Z 5.2) ist gemäß LEP B-B zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. Zu diesen raumbedeutsamen Inanspruchnahmen zählen gemäß LEP B-B auch die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. Der Freiraumverbund des LEP B-B ist somit aus rechtlichen Gründen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Urteil vom 16. Juni 2014 den LEP B-B für unwirksam erklärt. Nach Abweisung der vom Land Brandenburg eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wurde das Urteil rechtskräftig. Die Verordnung über den LEP B-B vom 27. Mai 2015 ist mit der Bekanntmachung vom 2. Juni 2015 (GVBl. II Nr. 24) rückwirkend zum 15. Mai 2009 wieder in Kraft gesetzt worden. Sollte die Verordnung über den LEP B-B infolge der erneut anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren unwirksam werden, könnte der Freiraumverbund nicht mehr als der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe aus rechtlichen Gründen entgegenstehendes Ziel der Raumordnung und damit auch nicht mehr als „hartes“ Tabukriterium gelten. Nur für diesen Fall wird die Flächenkulisse des Freiraumverbundes hilfsweise auch als „weiches“ Tabukriterium eingeordnet.

- In Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 BbgWG dürfen Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere der schadlose Hochwasserabfluss, nicht beeinträchtigt werden (§ 102 Absatz 2 BbgWG). Dabei soll die Bewirtschaftung der Gebiete Abflusshindernisse und Bodenabschwemmungen vermeiden. Überschwemmungsgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für die Rohstoffgewinnung tabu.
- Trinkwasserschutzgebiete dienen dem Zweck, eine ausreichende Qualität und Quantität schutzwürdiger Wasservorkommen zu gewährleisten. Sie werden in Schutz-zonen eingeteilt, für die gestaffelte Verbote und Beschränkungen gelten. In den Schutz-zonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) sind Abgrabungen

verboten. Die Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind somit aus rechtlichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.

In ab dem 20. Dezember 2011 festgelegten beziehungsweise neu festzulegenden Trinkwasserschutzgebieten ist der Eingriff in die grundwasserüberdeckenden Schichten zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität in allen Schutzzonen fachgesetzlich verboten. Diese Trinkwasserschutzgebiete sind somit generell aus rechtlichen Gründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.

Ältere Wasserschutzgebiete enthalten in der Schutzzone III noch kein ausdrückliches Verbot für Erdaufschlüsse. Hier wäre vor einer möglichen Inanspruchnahme der Lagerstätte der Nachweis zu erbringen, dass eine Schutzzweckgefährdung des Wasserschutzgebietes ausgeschlossen ist (Einzelfallprüfung). Diese Unterscheidung der Verbotstatbestände in der Schutzzone dient der Klarstellung. Der Plangeber legt in Trinkwasserschutzgebieten keine Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe fest.

- Denkmalbereiche sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen und zu erhalten. Durch Satzung beziehungsweise durch Verordnung unter Schutz gestellte Denkmalbereiche sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Denkmalsubstanz und aus rechtlichen Gründen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.

B Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

- Fließgewässer und natürliche Standgewässer größer als 1 ha werden als ungeeignet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bewertet. Darüber hinaus besitzen sie an ihren Rändern zu benachbarten Nutzungen (Saumbiotop) eine hohe Artenvielfalt und haben meist einen erhöhten landschaftsästhetischen und Erholungswert. Um diese Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, sind für die Maßstabebene der Regionalplanung relevante Fließgewässer und natürliche Standgewässer (größer als 1 ha) regelmäßig aus regionalplanerischen Gründen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe tabu.
- Die hohe Wertigkeit der ökologisch und landschaftlich wertvollen und fachrechtlich geschützten Flächen, die der Ausweisung des Freiraumverbundes des LEP B-B zugrunde liegt, besteht fort und hängt nicht von der Wirksamkeit der Festlegungen des LEP B-B ab. Deshalb können sie auch für den Fall, dass die Verordnung über den LEP B-B unwirksam werden sollte, das Kriteriengerüst für einen räumlich ebenso ausgeprägten Freiraumverbund in der Region bilden. Auch aus regional-

planerischer Sicht umfasst die Flächenkulisse des Freiraumverbundes hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Diese Einschätzung wird durch die Untersuchungen, die zur Ausweisung des Freiraumverbundes im LEP B-B geführt haben, sowie durch die Darstellungen der Landschaftsprogramme von Berlin und Brandenburg bestätigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim macht sich diese Einschätzung aus den Untersuchungen zu eigen. Zur Flächenkulisse des Freiraumverbundes gehören auch fachrechtlich nicht geschützte Arrondierungsflächen und Verbindungselemente wie das im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellte Fließwasserschutzsystem und weitere Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotential.

Die Inanspruchnahmen der Flächen des Freiraumverbundes für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, die ihre räumliche Entwicklung oder Funktion beeinträchtigen, sind innerhalb dieser Gebietskulisse regelmäßig ausgeschlossen.

Dies dient dazu, dass der räumliche Zusammenhang des Verbundes als schützenswerter Landschafts- und Erholungsraum sowie als Lebensraum für Tierarten mit großen Arealansprüchen erhalten bleibt. Im Fall der Unwirksamkeit des LEP B-B werden diese Flächen als „weiches“ Tabukriterium angewendet, das der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe entgegensteht.

C Erläuterung der Restriktionskriterien

- Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes finden bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Restriktionszonen zu dauerhaften Wohnnutzungen Anwendung. Nach vorliegenden Erfahrungen aus bergrechtlichen Genehmigungsverfahren erfordern Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung oberflächennaher Rohstoffe aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm). Der konkrete Abstand wird im Genehmigungsverfahren auf der Basis eines Lärmgutachtens ermittelt. In Anwendung des Vorsorgegrundsatzes wird die Restriktionszone zu Wohnnutzungen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 200 m festgesetzt. Zwar besteht im Außenbereich ein gemilderter Schutzanspruch, da die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd ist. Dennoch hat sich der Plangeber entschieden, seinen planerischen Gestaltungsraum dahin gehend auszuformen, dass der Grundsatz des vorsorgenden Immissionsschutzes für alle Bürger in gleicher Weise Anwendung finden soll.
- Der Schutz von Straßenverkehrsflächen und Bahnanlagen unterliegt fachgesetzlichen Regelungen. Zur Ge-

währleistung von Ordnung und Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr sind diese Bereiche einem Rohstoffabbau nicht zugänglich. Die Trassenverläufe verfestigter Planungen zum Neubau von Straßen- und Schienenwegen stellen regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe dar.

- Bund und Länder sind durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ verpflichtet. Zu den Natura-2000-Gebieten zählen Europäische Vogelschutzgebiete (SPA/„Special Protected Area“) und Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind gesetzlich geschützte Gebiete, deren Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten ist. Planungen und Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Projekte sind vorab auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Europäische Vogelschutzgebiete stellen kein generelles Tabukriterium gegen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe dar. Voraussetzung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in SPA-Gebieten ist die Durchführung einer Natura-2000-Vorverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele voraussichtlich ausgeschlossen werden können, oder eine bergrechtliche Genehmigung der Gewinnung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe dokumentiert eine besondere rohstoffwirtschaftliche Bedeutung und dient der langfristigen Sicherung der Lagerstätte, z. B. vor Überbauung. Den

Belangen der Rohstoffsicherung ist in künftigen Abwägungsverfahren besondere Bedeutung beizumessen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Europäischer Vogelschutzgebiete sind durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zu erwarten.

- Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Darüber hinaus sind sie für eine naturnahe Erholung von Bedeutung. Sie stellen jedoch kein generelles Tabukriterium gegen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe dar. Nach Auffassung des Plangebers kann aufgrund der Standortgebundenheit und Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorräten und -lagerstätten nach Einzelfallabwägung die Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass rund 50 % der Planungsregionsfläche als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind (Stand: 2013) und die Auswirkungen der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe räumlich begrenzt sind, macht der Plangeber im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch.
- Sonstige Belange des Denkmalschutzes werden auf der Basis der gutachterlichen Bewertung durch den Umweltbericht nach Einzelfallabwägung bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe berücksichtigt.

Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Die in der Festlegungskarte dargestellte Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt sich folgendermaßen dar:

Vorranggebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Rohstoffe (gemäß Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Berg- beziehungsweise Abgrabungsrecht)
Angermünde-Nord	01	28	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Blumenhagen	02	53	Kies, Kiessand
Buchholz-Nord	03	57	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Frauenhagen	04	12	Sand, Kies, Kiessand
Götschendorf-Ost	05	100	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Götschendorf-West	06	65	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Greiffenberg	07	10	Sand
Metzelthin	08	11	Sand
Milmersdorf-Süd	09	21	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Parmen	10	89	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Passow	11	68	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand

Vorranggebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Rohstoffe (gemäß Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Berg- beziehungsweise Abgrabungsrecht)
Prenzlau	12	9	Sand
Weggun-Ost	13	35	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Weggun-West	14	61	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Welsow	15	17	Ton
Wichmannsdorf	16	99	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Wollschow	17	23	Sand
Althüttendorf	18	263	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Bernau-Ost	19	6	Sand
Ladeburg	20	70	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Lanke	21	22	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Lunow-Ost	22	166	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Ruhlsdorf-Marienwerder	23	69	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand

Begründung G 2.1.3

In Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist den Belangen der Rohstoffsicherung in künftigen Abwägungsverfahren besondere Bedeutung beizumessen. Vorbehaltsgebiete sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen. Abbauvorhaben in diesen Gebieten bedürfen jedoch noch der abschließenden raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, z. B. denen von Natur und Landschaft, denen des Waldes, denen der Erholungsnutzung etc. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in der Festlegungskarte dargestellt.

Die Vorgehensweise zur Festlegung erfolgt analog zur Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (vgl. Erläuterungen zu Z 2.1.2). Im Unterschied zu den Vorranggebieten gemäß Z 2.1.2 werden als Vor-

behaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe auch Lagerstätten mit einer geringeren Sicherungswürdigkeitsklasse, z. B. aufgrund eines geringwertigen bergrechtlichen Status, festgelegt, die raumordnerisch noch abschließend bewertet werden müssen.

Eine Gewinnung findet in diesen Gebieten nicht statt. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe dienen der langfristigen Sicherung bekannter und erkundeter Lagerstätten.

Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Die in der Festlegungskarte dargestellte Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt sich folgendermaßen dar:

Vorbehaltsgebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Rohstoffe (gemäß Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Berg- beziehungsweise Abgrabungsrecht)
Angermünde-Süd	24	26	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Buchholz-Süd	25	60	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Gollin-Nord	26	101	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Milmersdorf-Ost*	27	16	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Petersdorf-Ost	28	83	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Vierraden-West	29	31	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Wolfshagen	30	14	Ton
Basdorf-Süd	31	44	Sand, Kies, Kiessand
Bernau-Nord	32	59	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Joachimsthal-Süd	33	29	Ton
Lunow-West	34	139	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Werneuchen	35	14	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand

* In der Nähe des Vorbehaltsgebietes Milmersdorf-Ost befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet, dessen Überarbeitung geplant ist. Entsprechende Gutachten sollen beauftragt werden. In künftigen Genehmigungsverfahren für eine mögliche Inanspruchnahme der Lagerstätte ist der Nachweis erforderlich, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Begründung G 2.1.4

Die Überbauung von Rohstoffvorkommen und -lagerstätten ist geeignet, eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft auszuschließen und die betreffenden Lagerstätten dadurch zu entwerten. Mit Blick auf die Begrenztheit und Standortgebundenheit oberflächennaher Rohstoffe ist der weitestmögliche Ausschluss der baulichen Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erforderlich.

Zu 2.2 Rohstoffgewinnung

Begründung G 2.2.1

Die Pro-Kopf-Nachfrage (langjähriger Mittelwert) nach oberflächennahen Rohstoffen (Sand, Kies, Splitt und Ton) beträgt bundesweit durchschnittlich 7 bis 9 t pro Jahr und ist eng an den regionalen Bedarf gebunden, da Transporte über weitere Entfernungen betriebswirtschaftlich nicht rentabel sind.

Die jährliche Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg beträgt ca. 19 bis 24 Mio. t und hat sich nach einem Hoch Mitte der 90er Jahre (1996 35,5 Mio. t) inzwischen auf diese Fördermenge eingepegelt (vgl. Rohstoffbericht Brandenburg 2007, 2014 und LBGR). Davon entfallen auf die Region Uckermark-Barnim jährlich 1,8 bis 3,0 Mio. t, wobei der Schwerpunkt der Nutzung oberflächennaher Rohstoffe mit ca. 2 bis 2,5 Mio. t pro Jahr im Landkreis Barnim liegt (vgl. Rohstoffbericht Brandenburg 2014). Die zukünftige Entwicklung der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hängt eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Abnehmerindustrien zusammen, wobei die Bauwirtschaft mit ca. 80 % den größten Einflussfaktor repräsentiert. Bis zum Jahr 2030 wird die Nachfrage in zwei verschiedenen Szenarien prognostiziert. Dabei geht das konservative Szenario von nahezu gleichbleibenden Werten und das optimistische Szenario von einem Anstieg der Nachfrage um ca. 11 % aus (vgl. Bundesverband - Baustoffe Steine und Erden).

Dem Regionalplan kommt die Aufgabe der Schaffung langfristiger Planungssicherheit durch die Sicherung bedeutsamer Rohstoffvorkommen und -lagerstätten als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu.

Begründung G 2.2.2

Zur Minimierung der Auswirkungen des Rohstoffabbaus ist es nötig, dass die Gewinnung räumlich begrenzt erfolgt und Flächen nach Abschluss der Abbautätigkeiten umgehend wieder nutzbar gemacht werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und Belastungen der Bevölkerung, vor allem in Siedlungsnähe, lassen sich somit zeitlich begrenzen und Immissionen (Lärm, Staub) verringern. Der temporäre Flächenentzug für die anderen Landnutzer wird in Grenzen gehalten.

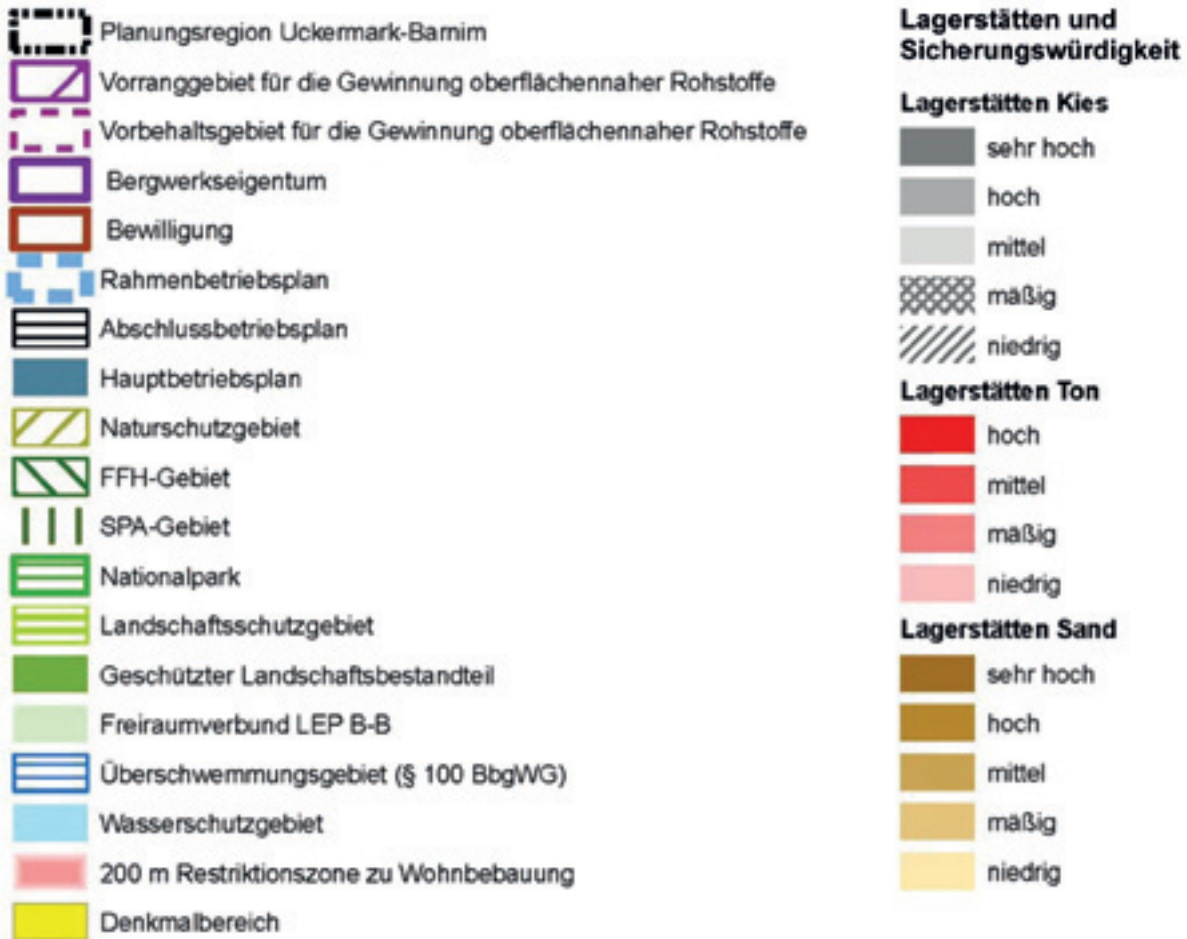
Begründung G 2.2.3

Die umfassende Gewinnung der Rohstoffvorkommen und -lagerstätten ist aus Gründen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit oberflächennaher Rohstoffe ein Gebot der sorgsamsten Inanspruchnahme des Freiraumes und des haushälterischen Umganges mit den Ressourcen. Zugleich bietet sich dadurch die Möglichkeit der optimalen Nutzung vorhandener Infrastruktur, was somit auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Bedingt durch den hohen Bedarf an Transportleistungen bei der Rohstoffgewinnung ist im Umfeld von Abbaugebieten ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nachweisbar. Zur Minimierung der verkehrsbedingten Belastungen der Bevölkerung soll bei künftigen Gewinnungsvorhaben die Orientierung auf Gebiete mit vorhandener und tragfähiger Verkehrserschließung angestrebt werden.

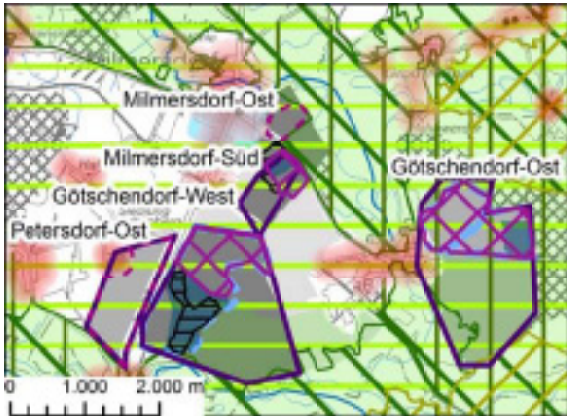
Nachstehend werden für jedes einzelne Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in Kurzform die maßgeblichen abgrenzungsentscheidenden Kriterien wiedergegeben. Die Darstellung erfolgt in kartographischer und beschreibender Form.

Legende



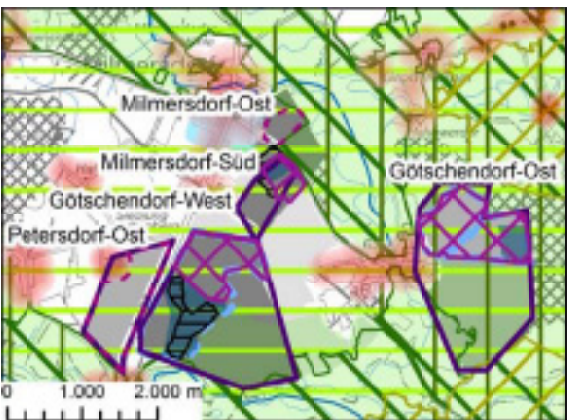
Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

	<p>VRG 01 Angermünde-Nord</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG - Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch) - Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan - Hauptbetriebsplan, Abschlussbetriebsplan - Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m) - Kommunale Bauleitplanung (Photovoltaik-Freiflächenanlage)
	<p>VRG 02 Blumenhagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch) - Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan (im Verfahren) - Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m), zur Kolonie Wildbahn 300 m (ortskonkreter Belang) - Weg und Waldrand als räumliche Zäsuren
	<p>VRG 03 Buchholz-Nord</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung gemäß § 8 BBergG - Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch) - Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan - Hauptbetriebsplan
	<p>VRG 04 Frauenhagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungsplan nach BbgBauAV



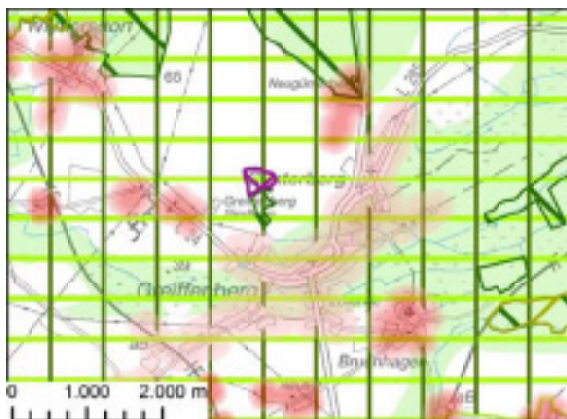
VRG 05 Götschendorf-Ost

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan
- Freiraumverbund LEP B-B
- Landesstraße L 23



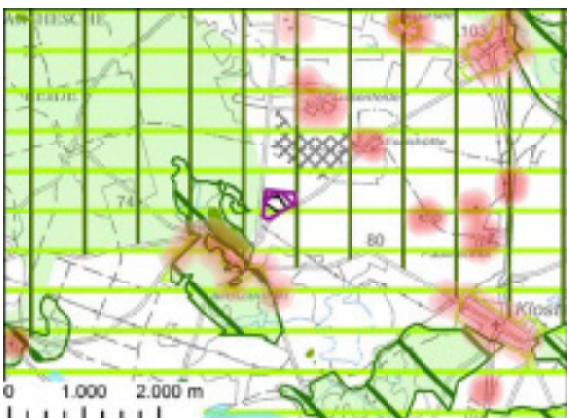
VRG 06 Götschendorf-West

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch)
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan, Abschlussbetriebsplan
- Landesstraße L 100



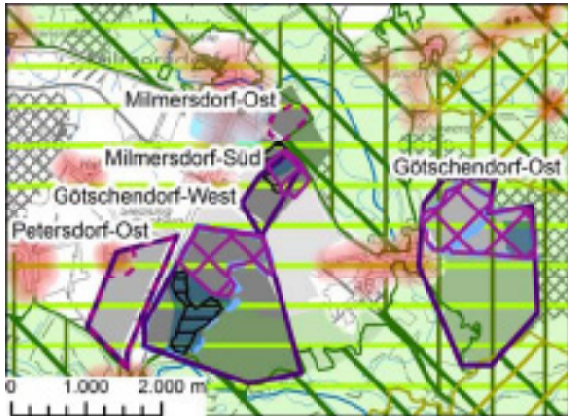
VRG 07 Greiffenberg

- Abgrabungsplan nach BbgBauAV
- FFH-Gebiet im Süden

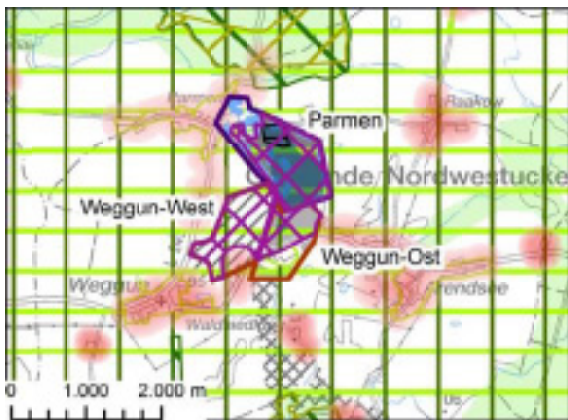


VRG 08 Metzelthin

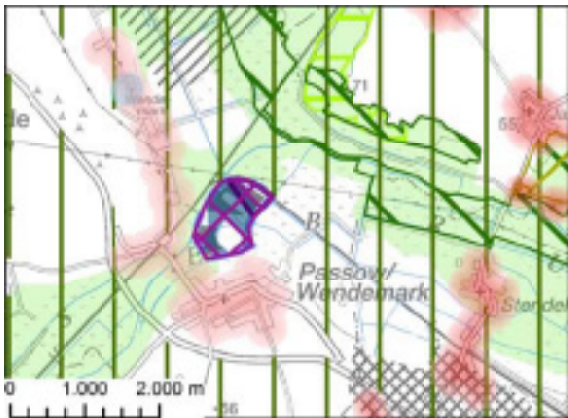
- Hauptbetriebsplan
- Kreisstraße K 7353 als räumliche Zäsur
- Weg Metzelthin - Warthe als räumliche Zäsur

**VRG 09 Milmersdorf-Süd**

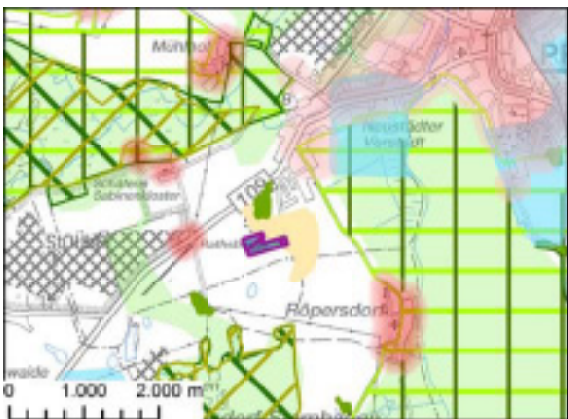
- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG (teilweise)
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch)
- Hauptbetriebsplan, Abschlussbetriebsplan
- FFH-Gebiet
- Freiraumverbund LEP B-B
- Landesstraße L 23
- Betriebsgelände der Deponie Milmersdorf (im Süden)

**VRG 10 Parmen**

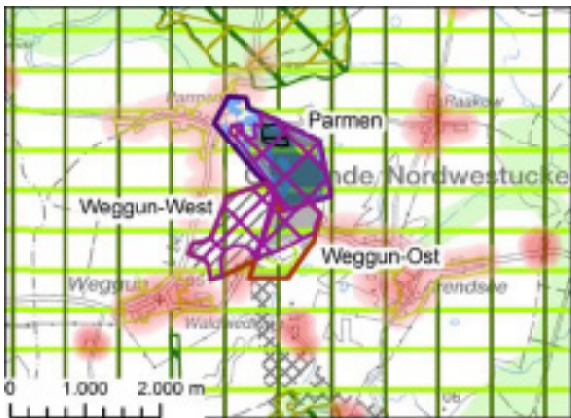
- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch)
- Berechtigter Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan, Abschlussbetriebsplan
- Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)
- Kommunale Bauleitplanung (Biogasanlage Parmen)

**VRG 11 Passow**

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch)
- Berechtigter Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan
- Freiraumverbund LEP B-B
- SPA-Gebiet
- Bahnanlagen
- Fließgewässer

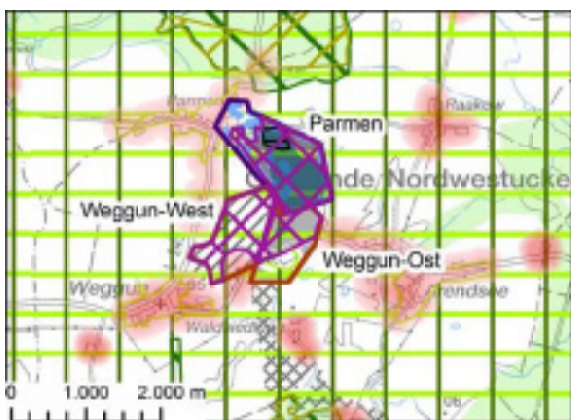
**VRG 12 Prenzlau**

- Hauptbetriebsplan



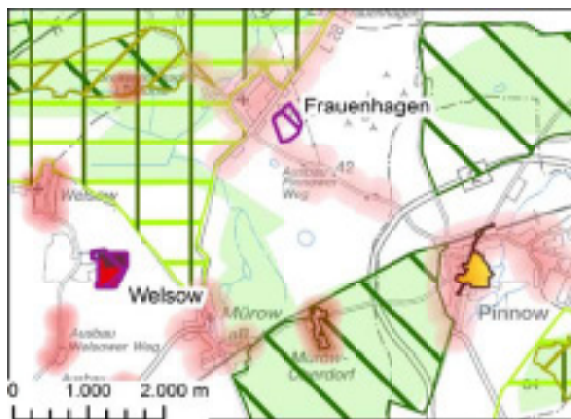
VRG 13 Weggun-Ost

- Bewilligung gemäß § 8 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- Hauptbetriebsplan
- Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)
- Ortsverbindungsstraße als räumliche Zäsur
- Radweg „Spur der Steine“



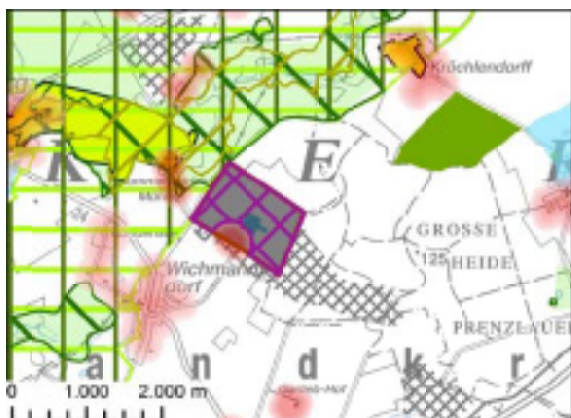
VRG 14 Weggun-West

- Bewilligung gemäß § 8 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 5 (niedrig)
- Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)
- Ortsverbindungsstraße als räumliche Zäsur
- Radweg „Spur der Steine“



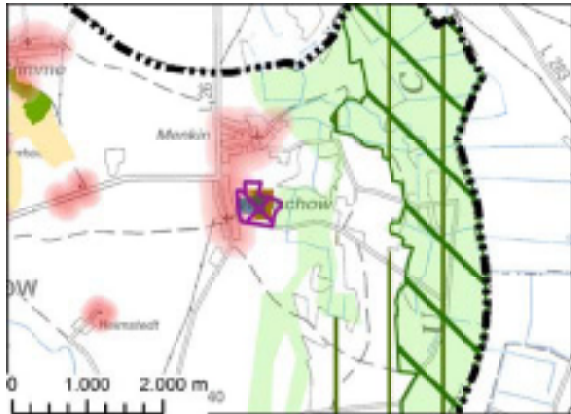
VRG 15 Welsow

- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- Hauptbetriebsplan

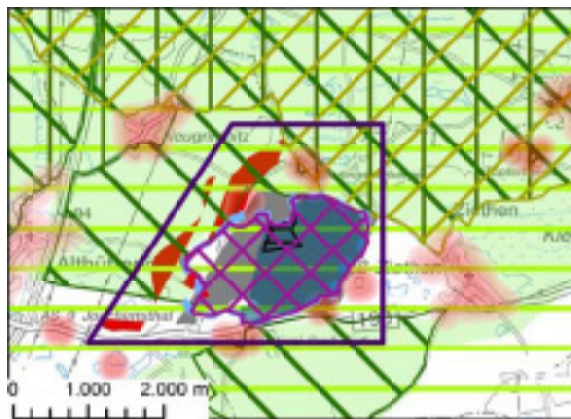


VRG 16 Wichmannsdorf

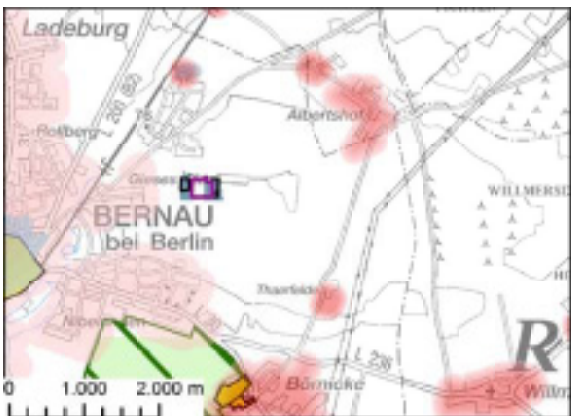
- Bewilligung gemäß § 8 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch)
- Hauptbetriebsplan
- FFH-Gebiet
- Freiraumverbund LEP B-B
- Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)
- SPA-Gebiet

**VRG 17 Wollschow**

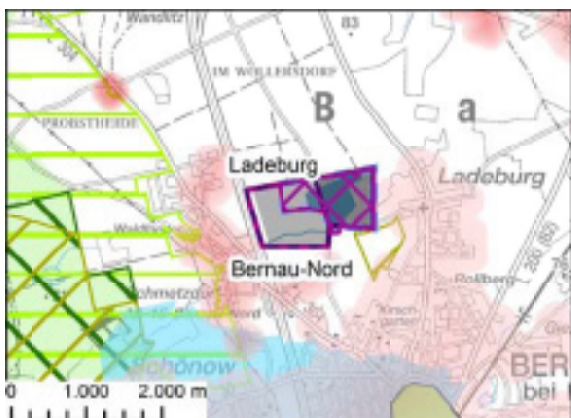
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch)
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan
- Freiraumverbund LEP B-B
- Weg als räumliche Zäsur

**VRG 18 Althüttendorf**

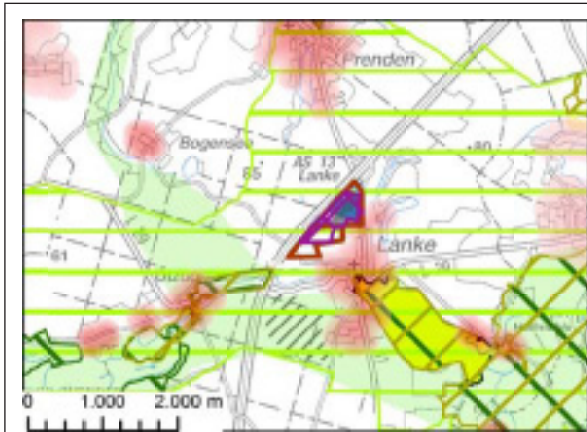
- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch)
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan, Abschlussbetriebsplan
- FFH-Gebiet
- Freiraumverbund LEP B-B
- Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)
- SPA-Gebiet

**VRG 19 Bernau-Ost**

- Hauptbetriebspläne, Abschlussbetriebspläne
- Straße als räumliche Zäsur

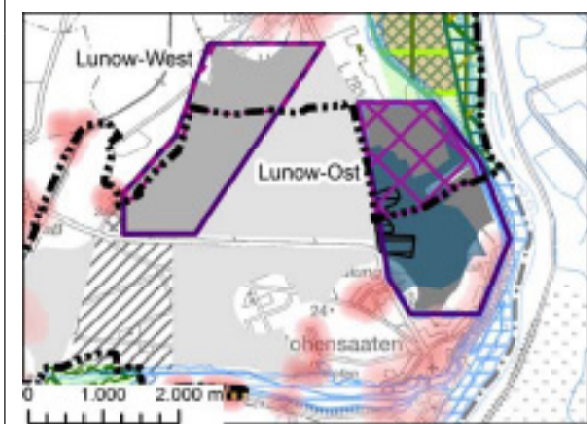
**VRG 20 Ladeburg**

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch) beziehungsweise 2 (hoch)
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan
- NSG



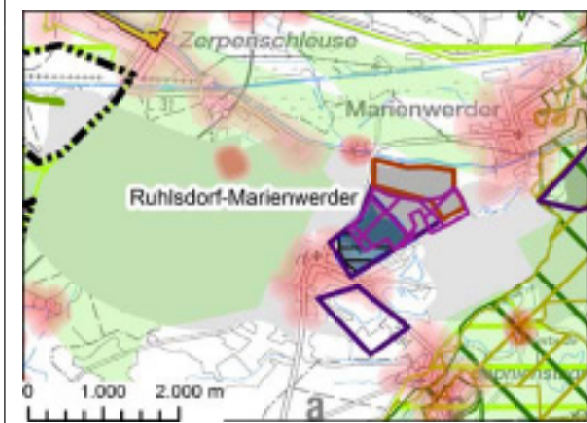
VRG 21 Lanke

- Bewilligung gemäß § 8 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch) im nördlichen Bereich
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan
- Bundesautobahn A 11



VRG 22 Lunow-Ost

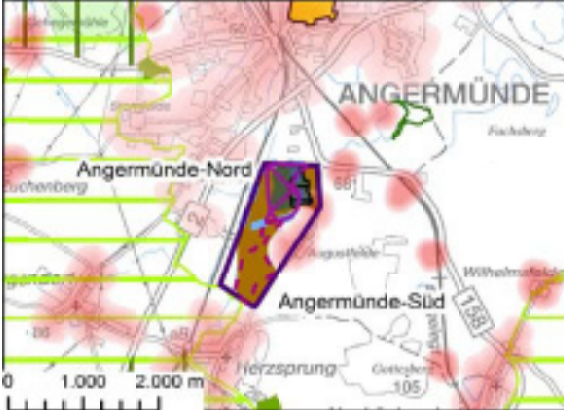
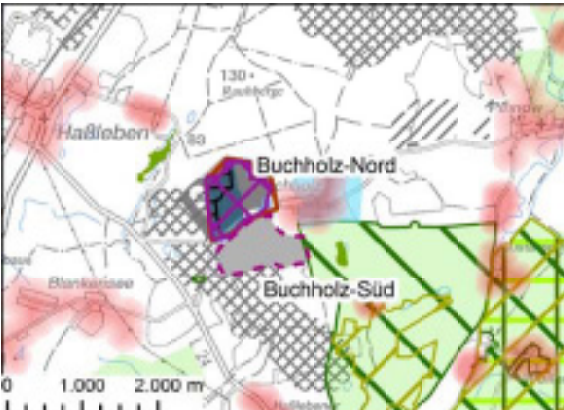
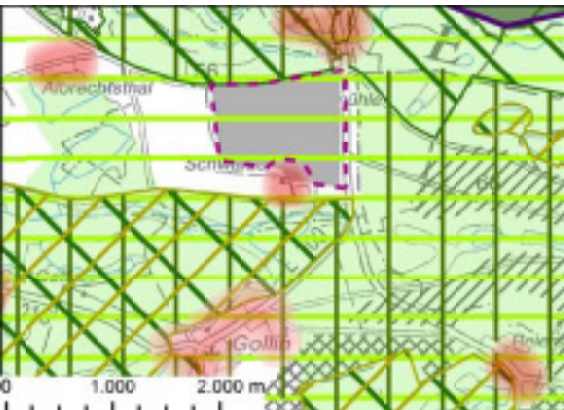
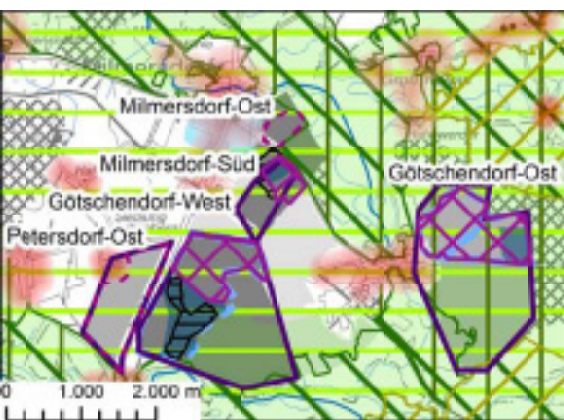
- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch)
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan
- Nationalpark
- Freiraumverbund LEP B-B
- Überschwemmungsgebiet
- Fließgewässer
- SPA-Gebiet
- Regionsgrenze



VRG 23 Ruhlsdorf-Marienwerder

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG, Bewilligung gemäß § 8 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch) beziehungsweise 2 (hoch)
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan, Abschlussbetriebsplan
- Landesstraße L 31
- Infrastruktureinrichtung (Klärwerk)
- Fließgewässer
- Weg als räumliche Zäsur

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

	<p>VBG 24 Angermünde-Süd</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG - Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch) - Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m) - Komplex geschützter Biotope (ortskonkreter Belang) - Kommunale Bauleitplanung (Photovoltaik-Freiflächenanlage)
	<p>VBG 25 Buchholz-Süd</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch) - FFH-Gebiet - Freiraumverbund LEP B-B - Kreisstraße K 7318 als räumliche Zäsur - Verbindungsstraße Buchholz - L 24 als räumliche Zäsur
	<p>VBG 26 Gollin-Nord</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch) - FFH-Gebiet - Freiraumverbund LEP B-B - Landesstraße L 100 - SPA-Gebiet - Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)
	<p>VBG 27 Milnersdorf-Ost</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 1 (sehr hoch) - FFH-Gebiet - Freiraumverbund LEP B-B - Landesstraße L 23 - Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m) - Waldrand als räumliche Zäsur



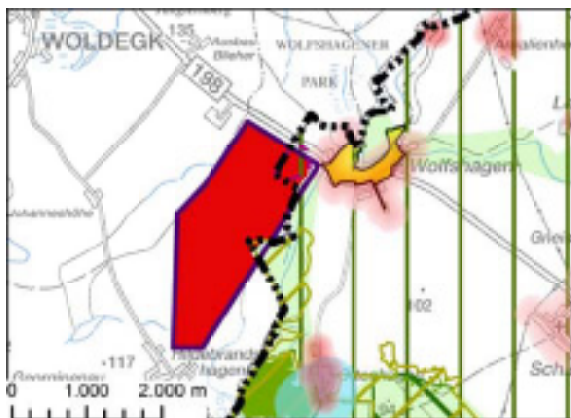
VBG 28 Petersdorf-Ost

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- FFH-Gebiet
- Freiraumverbund LEP B-B
- Landesstraße L 100
- SPA-Gebiet
- Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)



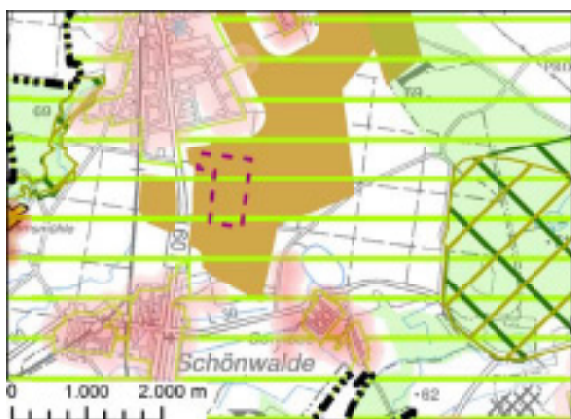
VBG 29 Vierraden-West

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- Bundesstraße B 2
- Infrastrukturtrassen (PCK-Gleisanschluss, Trassenbereich Hochspannungsleitungen zum Umspannwerk Vierraden)



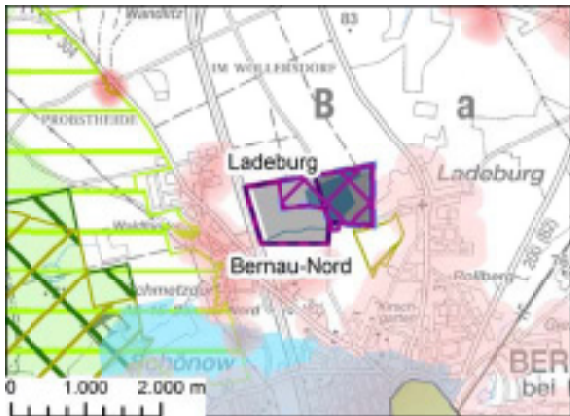
VBG 30 Wolfshagen

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- Bundesstraße B 198
- Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)
- Weg als räumliche Zäsur
- Regionsgrenze

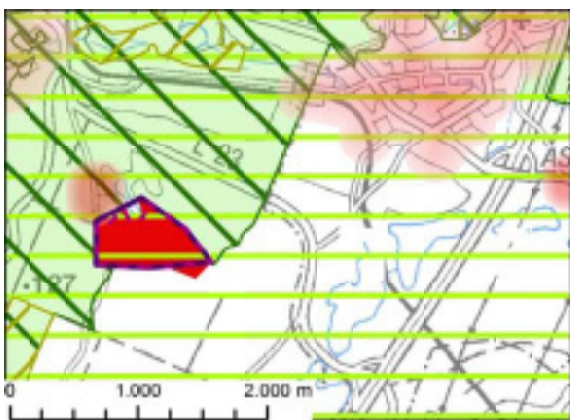


VBG 31 Basdorf-Süd

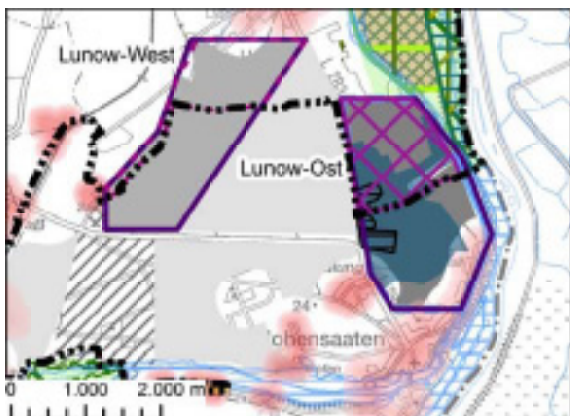
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 3 (mittel)
- Weg als räumliche Zäsur
- Konversionsfläche (ortskonkreter Belang)

**VBG 32 Bernau-Nord**

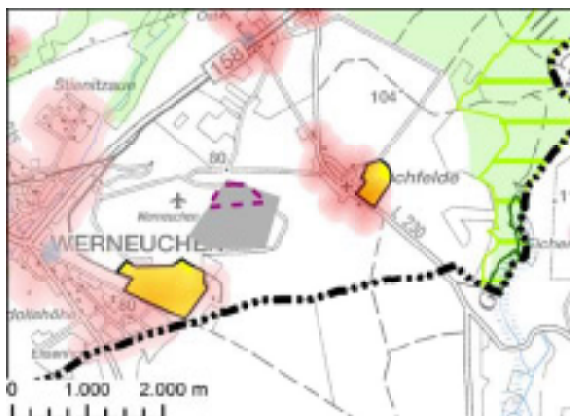
- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- BAB A 11
- Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

**VBG 33 Joachimsthal-Süd**

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- Restriktionszone zu Wohnnutzungen (200 m)
- FFH-Gebiet
- Freiraumverbund LEP B-B
- Komplex geschützter Biotope (ortskonkreter Belang) im Norden

**VBG 34 Lunow-West**

- Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- Regionsgrenze

**VBG 35 Werneuchen**

- Lagerstätten-Sicherungswürdigkeit 2 (hoch)
- Infrastruktureinrichtung Flugplatz Werneuchen

IV. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)
- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
- Bundesverband Baustoffe Steine und Erden e. V. (2013): „Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2030 in Deutschland“
- Deutscher Wetterdienst (2013): Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes
- Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal - NatPUOG) vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96)
- Höding, Andreae, Benisch, Göthel, Grunert, Kopp, Ludwig, Nestler, Renkert, Sitschick, Stackebrandt, Thiem, Wetzel (2007): Mineralische Rohstoffe und Energierohstoffe im Land Brandenburg, Rohstoffbericht Brandenburg 2007 - Brandenburg. Geowissenschaftliche Beiträge 14 (2): Kleinmachnow
- Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der Sitzung vom 6. bis 8. Mai 2002
- Landesregierung des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 24)
- Landesregierung des Landes Brandenburg (2012): Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg
- Landesregierung des Landes Brandenburg (2012): Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg - Katalog der strategischen Maßnahmen
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3123) geändert worden ist
- Ludwig, Höding (2001): Geologische und gewinnbare Vorräte SERohstoffe, VRNB UM-BAR 2001 - Bericht - Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, unveröffentlicht
- Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2009): Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (ABl. S. 1572)
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2007): Waldfunktionen im Land Brandenburg, Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXIV
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturwissenschaftlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Windkraftepass) vom 1. Januar 2011
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2012): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) vom 15. Oktober 2012 (Anlage zum Windkraftepass)
- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg (1997): „Regionales Rohstoffsicherungskonzept für das östliche Brandenburg - Teil 1“, Gutachten des Institutes für Bergbaukunde III der RWTH Aachen
- Raumordnungsgesetz (ROG alte Fassung/a. F.) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)

- Raumordnungsgesetz (ROG neue Fassung/n. F.) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2004): Regionalplan Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der Bekanntmachung vom 6. August 2004
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2010): RP Uckermark-Barnim, Teilregionalplan Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Landschaftsbildbewertung, Erarbeitung durch ÖKO-DATA Gesellschaft für Ökosystemanalyse und Umweltdatenmanagement mbH
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2013): Avifaunistischer Fachbeitrag für die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Uckermark-Barnim, Erarbeitung durch SALIX-Kooperationsbüro für Umwelt- und Landschaftsplanung
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2013): Fachbeitrag zu Gebieten besonderer Berücksichtigung für den Fledermausschutz in der Planungsregion Uckermark-Barnim, Erarbeitung durch ÖKO-LOG Freilandforschung
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26. August 1998
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009

V. Anlagen

Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 (A 0)

Erläuterungskarte 1: Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)

Erläuterungskarte 2: „Harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)

Erläuterungskarte 3: „Weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)

Erläuterungskarte 4: Restriktionskriterien und ortskonkrete Belange zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)

Erläuterungskarte 5: Eignungsgebiete Windenergienutzung, Windenergieanlagenbestand und Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)

Erläuterungskarte 6: Rohstoffsicherung im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)

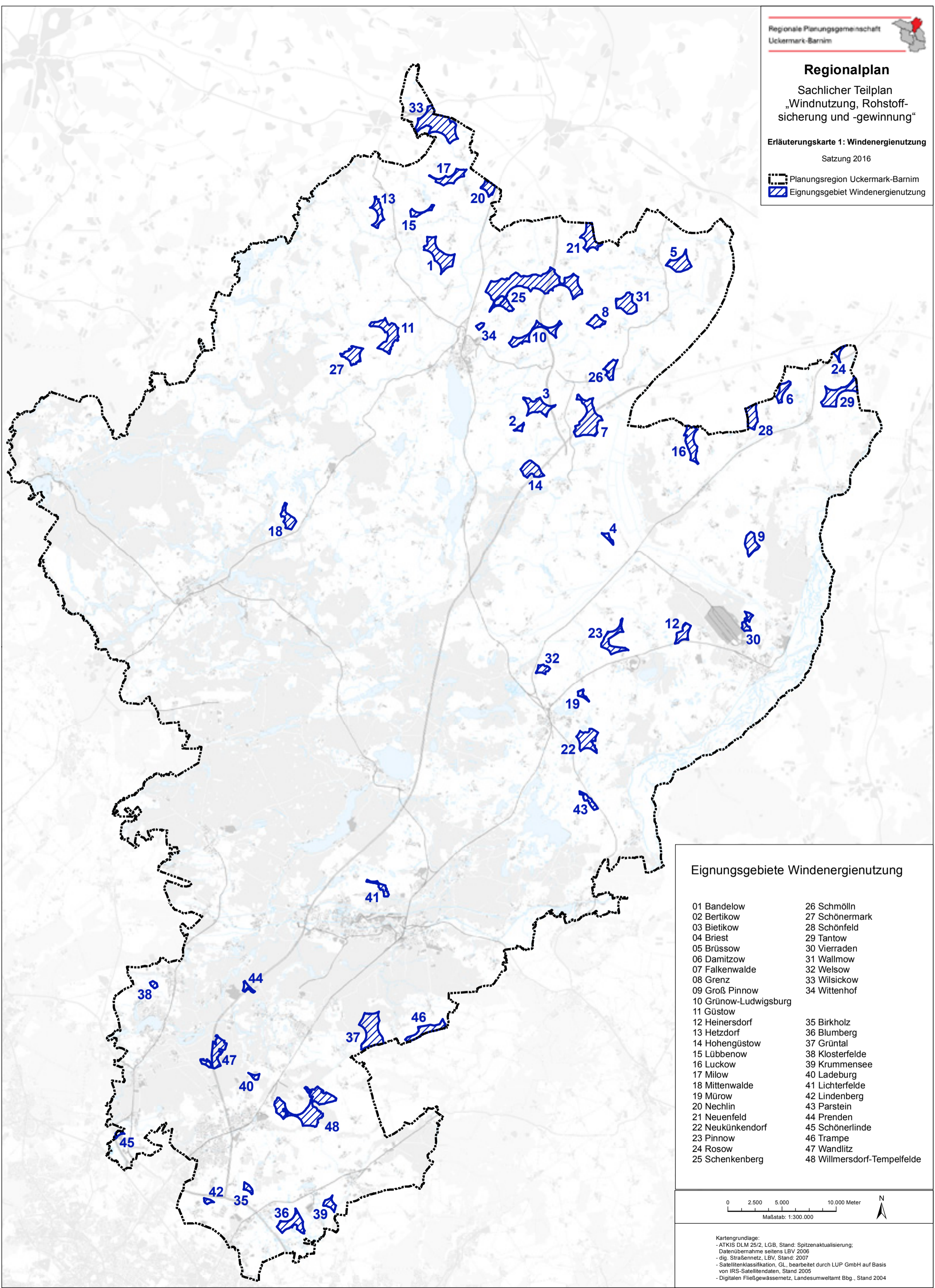
Regionalplan

Sachlicher Teilplan
„Windnutzung, Rohstoff-
sicherung und -gewinnung“

Erläuterungskarte 1: Windenergienutzung

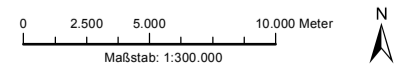
Satzung 2016

- Planungsregion Uckermark-Barnim
- Eignungsgebiet Windenergienutzung



Eignungsgebiete Windenergienutzung

01 Bandelow	26 Schmölln
02 Bertikow	27 Schönemark
03 Bietikow	28 Schönfeld
04 Briest	29 Tantow
05 Brüssow	30 Vierraden
06 Damitzow	31 Wallmow
07 Falkenwalde	32 Welsow
08 Grenz	33 Wilsickow
09 Groß Pinnow	34 Wittenhof
10 Grünow-Ludwigsburg	
11 Güstow	35 Birkholz
12 Heinersdorf	36 Blumberg
13 Hetzdorf	37 Grüntal
14 Hohengüstow	38 Klosterfelde
15 Lübbenow	39 Krummensee
16 Luckow	40 Ladeburg
17 Milow	41 Lichterfelde
18 Mittenwalde	42 Lindenberg
19 Mürow	43 Parstein
20 Nechlin	44 Prenden
21 Neuenfeld	45 Schönerlinde
22 Neukünkendorf	46 Trampe
23 Pinnow	47 Wandlitz
24 Rosow	48 Willmersdorf-Tempelfelde
25 Schenkenberg	



Kartengrundlage:
 - ATKIS DLM 25/2, LGB, Stand: Spitzenaktualisierung;
 Datenübernahme seitens LBV 2006
 - dig. Straßennetz, LBV, Stand: 2007
 - Satellitenklassifikation, GL, bearbeitet durch LUP GmbH auf Basis
 von IRS-Satellitendaten, Stand 2005
 - Digitalen Fließgewässernetz, Landesumweltamt Bbg., Stand 2004

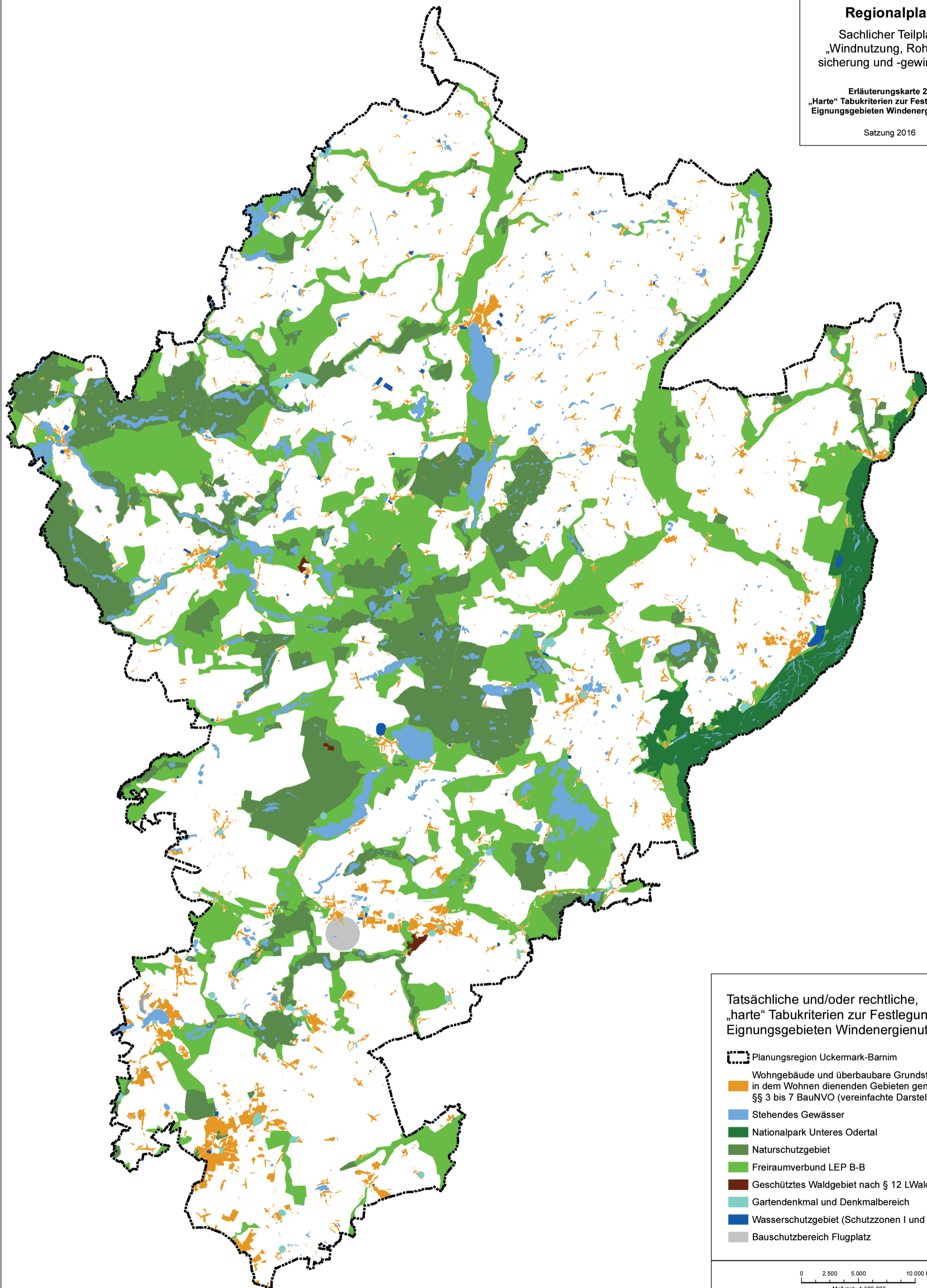


Regionalplan











Sachlicher Teilplan
„Windnutzung, Rohstoff-
sicherung und -gewinnung“

Erläuterungskarte 2:
„Harte“ Tabukriterien zur Festlegung von
Eignungsgebieten Windenergienutzung

Satzung 2016



Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

-  Planungsregion Uckermark-Barnim
-  Wohngebäude und überbaubare Grundstücksfläche
in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß
§§ 3 bis 7 BauNVO (vereinfachte Darstellung)
-  Stehendes Gewässer
-  Nationalpark Unteres Odertal
-  Naturschutzgebiet
-  Freiraumverbund LEP B-B
-  Geschütztes Waldgebiet nach § 12 LWaldG
-  Gartendenkmal und Denkmalbereich
-  Wasserschutzgebiet (Schutzzone I und II)
-  Bauschutzbereich Flugplatz

0 2.500 5.000 10.000 Meter
Maßstab: 1:300.000



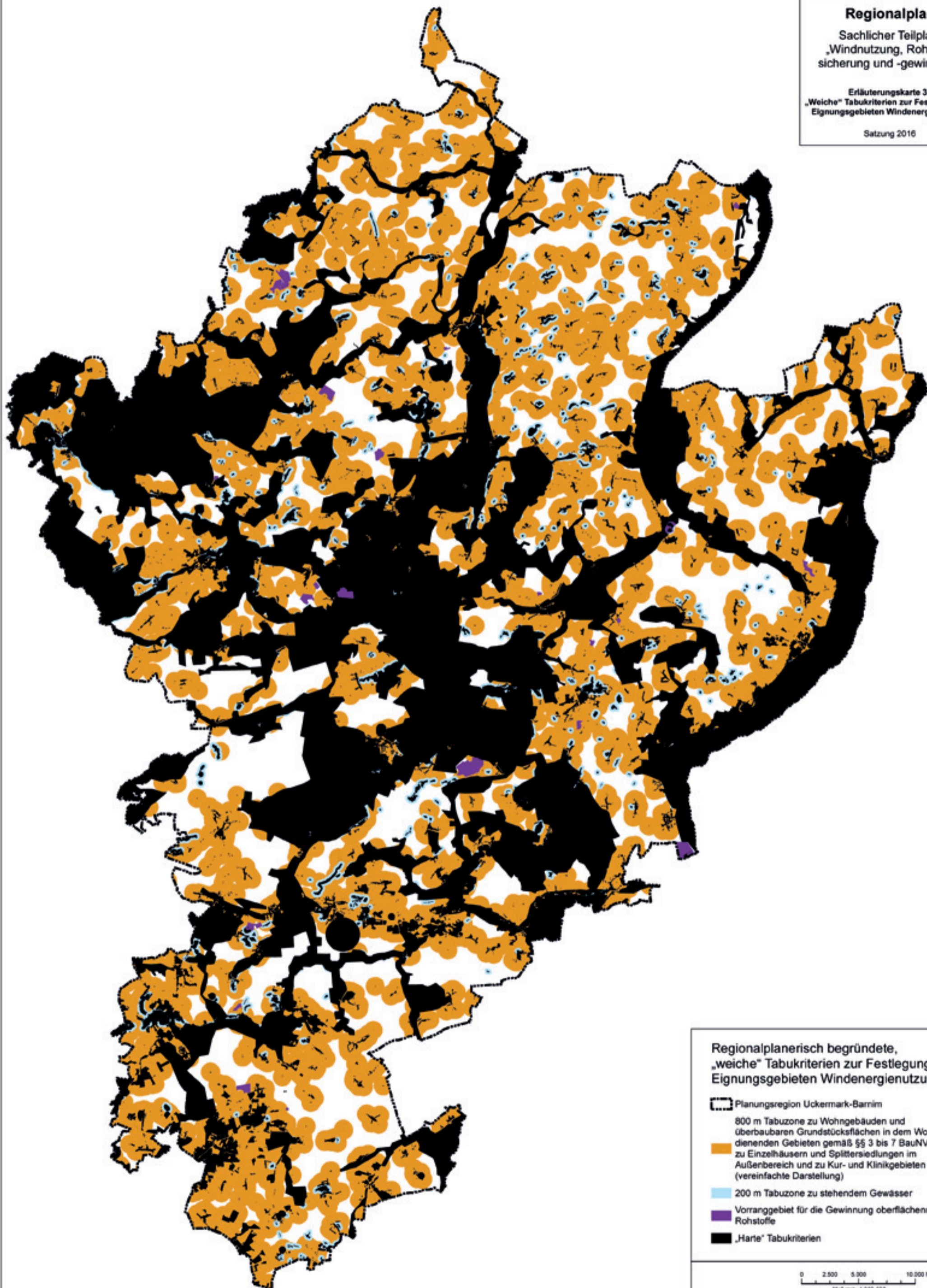


Regionalplan

Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoff- sicherung und -gewinnung“

Erläuterungskarte 3:
„Weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von
Eignungsgebieten Windenergienutzung

Satzung 2016



Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- Planungsregion Uckermark-Barnim
- 800 m Tabuzone zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten (vereinfachte Darstellung)
- 200 m Tabuzone zu stehendem Gewässer
- Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- „Harte“ Tabukriterien

0 2.500 5.000 10.000 Meter
Maßstab: 1:300.000



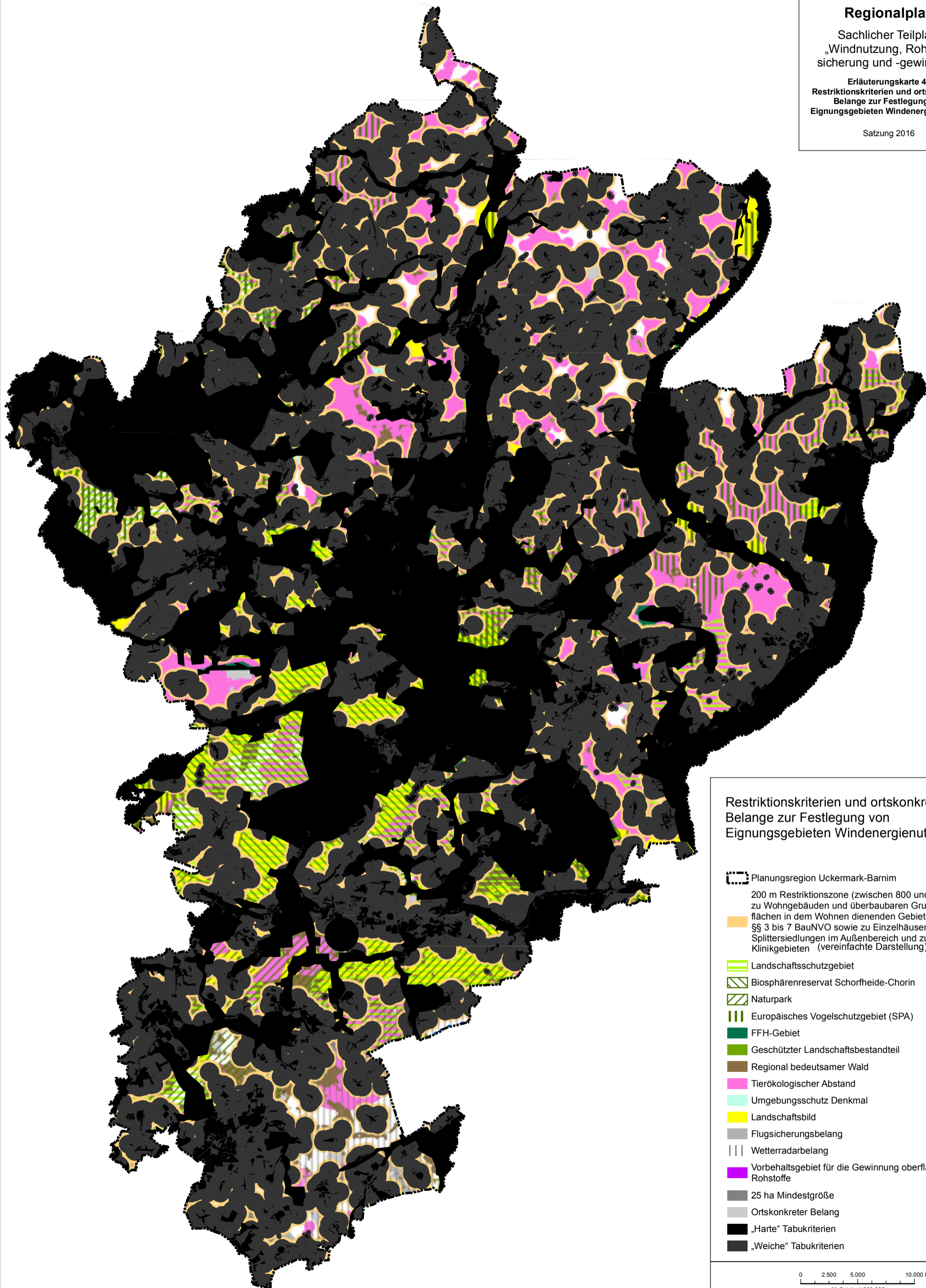


Regionalplan

Sachlicher Teilplan
„Windnutzung, Rohstoff-
sicherung und -gewinnung“

Erläuterungskarte 4:
Restriktionskriterien und ortsconkrete
Belange zur Festlegung von
Eignungsgebieten Windenergienutzung

Satzung 2016



Restriktionskriterien und ortsconkrete Belange zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

Planungsregion Uckermark-Barnim

200 m Restriktionszone (zwischen 800 und 1.000 m)
zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücks-
flächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß
§§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und
Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und
Klinikgebieten (vereinfachte Darstellung)

Landschaftsschutzgebiet

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Naturpark

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)

FFH-Gebiet

Geschützter Landschaftsbestandteil

Regional bedeutsamer Wald

Tierökologischer Abstand

Umgebungsschutz Denkmal

Landschaftsbild

Flugsicherungsbelang

Wetterradarbelang

Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher
Rohstoffe

25 ha Mindestgröße

Ortsconkreter Belang

„Harte“ Tabukriterien

„Weiche“ Tabukriterien

0 2.500 5.000 10.000 Meter
Maßstab: 1:300.000



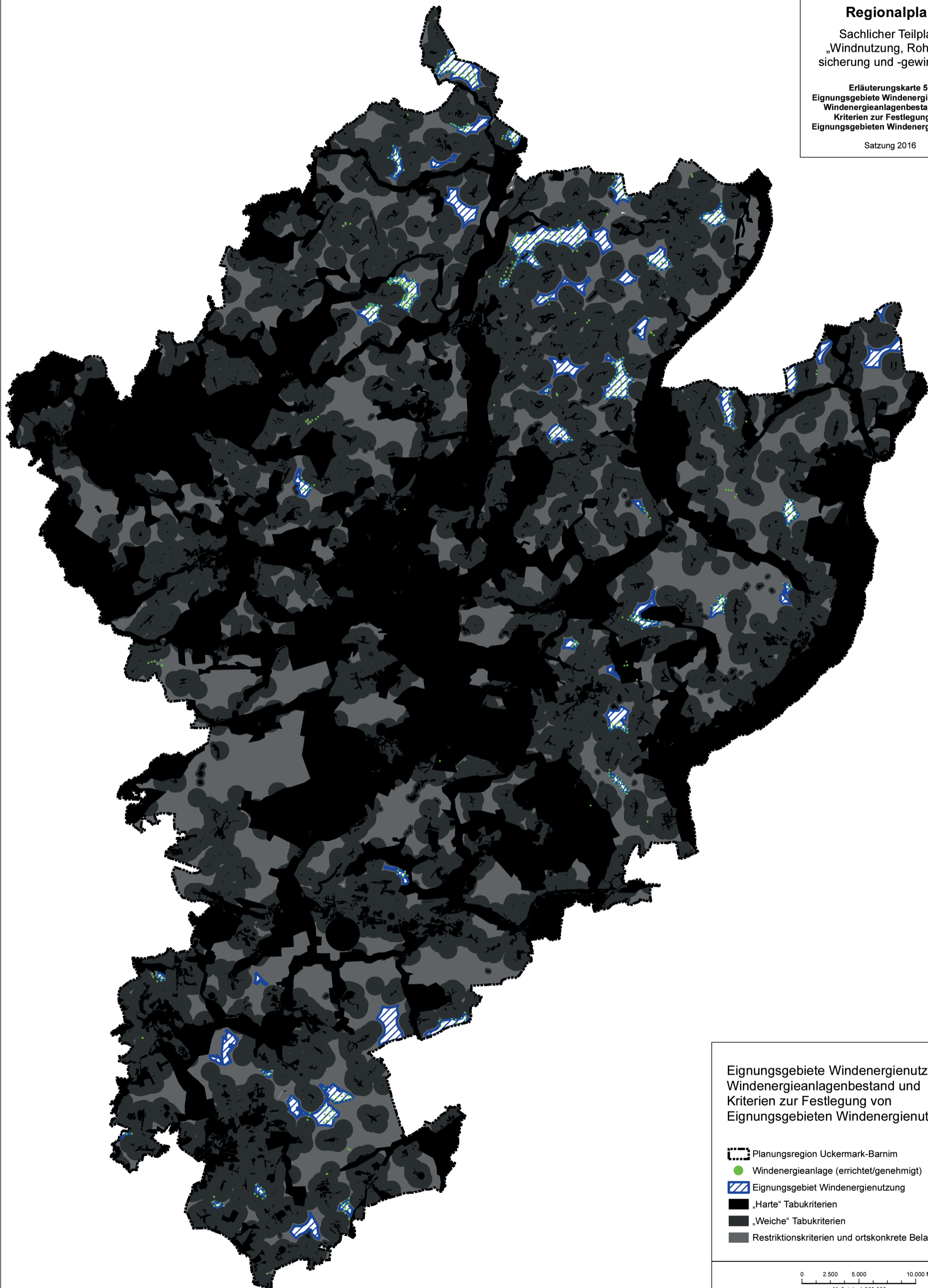


Regionalplan







Sachlicher Teilplan
„Windnutzung, Rohstoff-
sicherung und -gewinnung“

Erläuterungskarte 5:
Eignungsgebiete Windenergienutzung,
Windenergieanlagenbestand und
Kriterien zur Festlegung von
Eignungsgebieten Windenergienutzung

Satzung 2016



Eignungsgebiete Windenergienutzung,
Windenergieanlagenbestand und
Kriterien zur Festlegung von
Eignungsgebieten Windenergienutzung

-  Planungsregion Uckermark-Barnim
-  Windenergieanlage (errichtet/ genehmigt)
-  Eignungsgebiet Windenergienutzung
-  „Harte“ Tabukriterien
-  „Weiche“ Tabukriterien
-  Restriktionskriterien und ortskonkrete Belange

0 2.500 5.000 10.000 Meter
Maßstab: 1:300.000

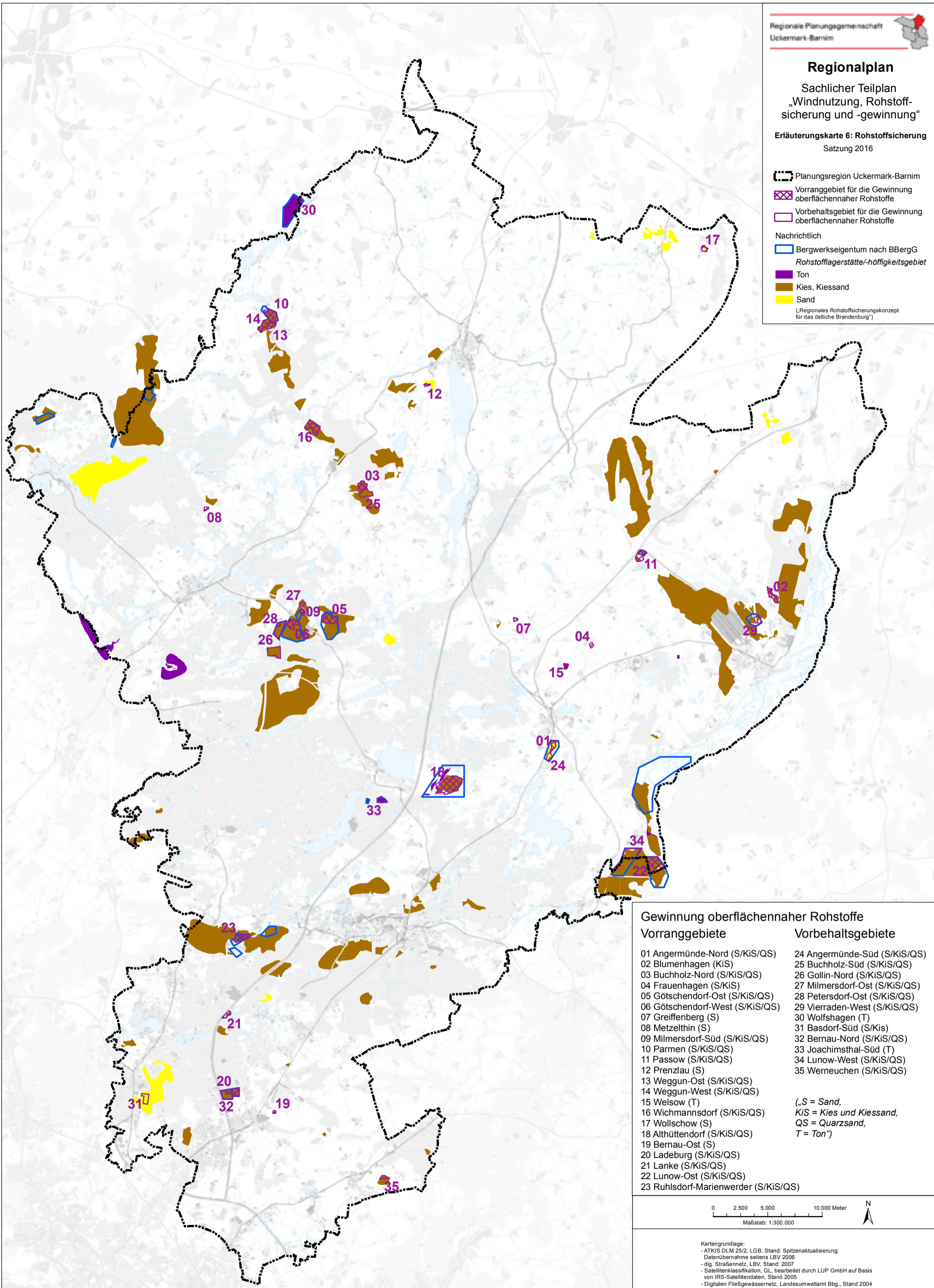


Regionalplan

Sachlicher Teilplan
„Windnutzung, Rohstoff-
sicherung und -gewinnung“

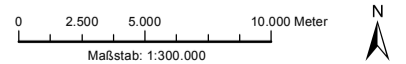
Erläuterungskarte 6: Rohstoffsicherung
Satzung 2016

-  Planungsregion Uckermark-Barnim
 -  Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
 -  Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
 - Nachrichtlich
 -  Bergwerkseigentum nach BBergG
 -  Rohstofflagerstätte/-höflichkeit
 -  Ton
 -  Kies, Kiessand
 -  Sand
- (Regionales Rohstoffsicherungskonzept für das östliche Brandenburg)



Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	
Vorranggebiete	Vorbehaltsgebiete
01 Angermünde-Nord (S/KiS/QS)	24 Angermünde-Süd (S/KiS/QS)
02 Blumenhagen (KiS)	25 Buchholz-Süd (S/KiS/QS)
03 Buchholz-Nord (S/KiS/QS)	26 Gollin-Nord (S/KiS/QS)
04 Frauenhagen (S/KiS)	27 Milmersdorf-Ost (S/KiS/QS)
05 Götschendorf-Ost (S/KiS/QS)	28 Petersdorf-Ost (S/KiS/QS)
06 Götschendorf-West (S/KiS/QS)	29 Vierraden-West (S/KiS/QS)
07 Greiffenberg (S)	30 Wolfshagen (T)
08 Metzelthin (S)	31 Basdorf-Süd (S/KiS)
09 Milmersdorf-Süd (S/KiS/QS)	32 Bernau-Nord (S/KiS/QS)
10 Parmen (S/KiS/QS)	33 Joachimsthal-Süd (T)
11 Passow (S/KiS/QS)	34 Lunow-West (S/KiS/QS)
12 Prenzlau (S)	35 Werneuchen (S/KiS/QS)
13 Weggun-Ost (S/KiS/QS)	
14 Weggun-West (S/KiS/QS)	
15 Welsow (T)	
16 Wichmannsdorf (S/KiS/QS)	
17 Wollschow (S)	
18 Althüttendorf (S/KiS/QS)	
19 Bernau-Ost (S)	
20 Ladeburg (S/KiS/QS)	
21 Lanke (S/KiS/QS)	
22 Lunow-Ost (S/KiS/QS)	
23 Ruhlsdorf-Marienwerder (S/KiS/QS)	

(„S = Sand,
KiS = Kies und Kiessand,
QS = Quarzsand,
T = Ton“)



Kartengrundlage:
- ATKIS DLM 25/2, LGB, Stand: Spitzenaktualisierung;
Datenübernahme seitens LBV 2006
- dig. Straßennetz, LBV, Stand: 2007
- Satellitenklassifikation, GL, bearbeitet durch LUP GmbH auf Basis von IRS-Satellitendaten, Stand 2005
- Digitalen Fließgewässernetz, Landesumweltamt Bbg., Stand 2004

Ausfertigung

Die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des sachlichen Teilregionalplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurden von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 11. April 2016 als Satzung erlassen (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist).

Mit Bescheid vom 27. Juli 2016 wurde die Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) mit Ausnahme von Z1 Satz 4 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 RegBkPIG).

Z1 Satz 4 wurde aus den textlichen Festlegungen der Satzung in der Fassung dieser Bekanntmachung entfernt. Die bekannt gemachte Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) stimmt mit der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 11. April 2016 in der Fassung der Genehmigung vom 27. Juli 2016 überein.

Eberswalde, 2. August 2016

Dietmar Schulze
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim

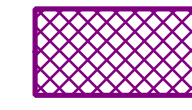

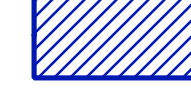



Regionalplan

Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoff- sicherung und -gewinnung“

Festlegungskarte

Satzung 2016

-  Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
-  Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
-  Eignungsgebiet Windenergienutzung



Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	
Vorranggebiete	Vorbehaltsgebiete
01 Angermünde-Nord (S/KIS/QS)	24 Angermünde-Süd (S/KIS/QS)
02 Blumenhagen (KIS)	25 Buchholz-Süd (S/KIS/QS)
03 Buchholz-Nord (S/KIS/QS)	26 Gollin-Nord (S/KIS/QS)
04 Frauenhagen (S/KIS)	27 Milthersdorf-Ost (S/KIS/QS)
05 Götschendorf-Ost (S/KIS/QS)	28 Petersdorf-Ost (S/KIS/QS)
06 Götschendorf-West (S/KIS/QS)	29 Vierraden-West (S/KIS/QS)
07 Greiffenberg (S)	30 Wolfshagen (T)
08 Metzelthin (S)	31 Basdorf-Süd (S/KIS)
09 Milthersdorf-Süd (S/KIS/QS)	32 Bernau-Nord (S/KIS/QS)
10 Parmen (S/KIS/QS)	33 Joachimsthal-Süd (T)
11 Passow (S/KIS/QS)	34 Lunow-West (S/KIS/QS)
12 Prenzlau (S)	35 Werneuchen (S/KIS/QS)
13 Weggun-Ost (S/KIS/QS)	
14 Weggun-West (S/KIS/QS)	
15 Welsow (T)	
16 Wichmannsdorf (S/KIS/QS)	
17 Wollschow (S)	
18 Althüttendorf (S/KIS/QS)	
19 Bernau-Ost (S)	
20 Ladeburg (S/KIS/QS)	
21 Lanke (S/KIS/QS)	
22 Lunow-Ost (S/KIS/QS)	
23 Ruhlsdorf-Marienwerder (S/KIS/QS)	

(S = Sand, KIS = Kies und Kiessand, QS = Quarzsand, T = Ton)

Eignungsgebiete Windenergienutzung	
01 Bandelow	26 Schmöln
02 Bertkow	27 Schönemark
03 Bietikow	28 Schönfeld
04 Briest	29 Tantow
05 Brüßow	30 Vierraden
06 Damitzow	31 Wallmow
07 Falkenwalde	32 Welsow
08 Grenz	33 Wilsickow
09 Groß Pinnow	34 Wittenhof
10 Grünow-Ludwigsburg	
11 Güstow	
12 Heinersdorf	35 Birkholz
13 Hetzdorf	36 Blumberg
14 Hohengüstow	37 Grüntal
15 Lübbenow	38 Klosterteufde
16 Luckow	39 Krummensee
17 Milow	40 Ladeburg
18 Mittenwalde	41 Lichterfelde
19 Mürow	42 Lindenberg
20 Nechlin	43 Parstein
21 Neuenfeld	44 Prennden
22 Neukünkendorf	45 Schönerinde
23 Pinnow	46 Trampe
24 Rosow	47 Wandlitz
25 Schenkenberg	48 Willmersdorf-Tempelfelde

Ausfertigung

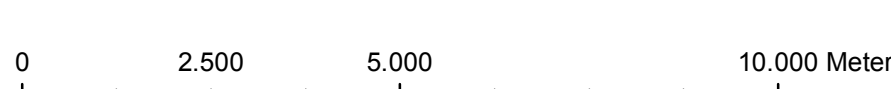
Diese Festlegungskarte (zeichnerische Festlegungen) ist Bestandteil des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 11. April 2016 als Satzung erlassen wurde (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist).

Mit Bescheid vom 27. Juli 2016 wurde die Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) mit Ausnahme der allein textlichen Festlegung in Z1 Satz 4 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 RegBkPlG). Z1 Satz 4 wurde aus den textlichen Festlegungen der Satzung in der Fassung dieser Bekanntmachung entfernt. Diese Festlegungskarte bleibt davon unberührt. Die bekannt gemachte Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) stimmt mit der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 11. April 2016 in der Fassung der Genehmigung vom 27. Juli 2016 überein.

Eberswalde, 02. August 2016

Dietmar Schulze
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Maßstab 1:100.000



Kartengrundlagen:
 - Digitale topographische Karte (DTK100)
 - Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 2012
 - ATKIS DLM 252, LGB, Stand: Spitzenaktualisierung;
 - Datenübernahme seitens LBV 2008
 - dig. Straßennetz, LBV, Stand 2007
 - Satellitenklassifikation, GL, bearbeitet durch LUP GmbH auf Basis von IRS-Satellitendaten, Stand 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.